

Zweyter Theil.

Tit. I.

Von denen bishero bey denen Pomerschen
Justitz-Collegiis ratione modi
procedendi

Eingeschlichenen Mißbräuchen.

S. 1.



ir haben bey Untersuchung des Justitz-Wesens in Unserm Herzogthum
und Fürstenthum Pommern wahrgenommen,

(1.) Daß bey denen Sessionen auf eine tumultuarische Art verfahren, die
Räthe entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erschienen; keine Ordnung im
Proponiren gehalten, und daher wenig Sachen haben abgemacht werden können.

(2.) Daß bey dem Constitutioniren, das ist, bey denen mündlichen Vorträgen
derer zur Instruction des Processus gehörigen Vorstellungen (worauf hauptsächlich
die Beschleunigung der Prozesse beruhet), alles in der größten Confusion tractiret,
vergleichen Sachen durch schriftliche Memorialien gesucht, andere, die zum schrift-
lichen Vortrag gehören, mündlich vorgetragen, die Decreta darauf ohne Ueberlegung
verfertigt, und dadurch unzählige Decreta contra Decreta veranlasset worden.

(3.) Daß die schriftliche Supplicata denen Räten von der Parthey und Ad-
vocaten mehrentheils ins Haus zum Decretiren hingegeben, und von denen Räten
ohne Distribution, ohne Nachsehung der Acten, ohne Vortrag im Collegio etc.
nach Faveur der Personen darauf decretiret; die im Collegio übergebene Me-
morialien aber mehrentheils zurück geleyet, gar keine Resolution darauf ertheilet,
und durch die diesermegen vielfältig geführte Klagen die Acta mit unzähligen Me-
morialien überhäuft, die Prozesse verschleppet, und die Partheyen mit unerträglichen
Kosten beschweret worden.

(4.) Daß mit denen mündlichen Verhören auf eine unverantwortliche Weise
verfahren, manchmal 30 bis 40 Verhöre auf einen Tag angelehet, die Sache sel-
ten im Collegio vorgetragen, sondern bey einem Secretario angefangen, einige
Monath

Monath darauf bey einem andern continuiret, und bey einem dritten nach Jahr und Tag geschlossen worden, und daß, wenn endlich die Sachen geschlossen gewesen, die Behörs-Bescheide und Urthel in Jahr und Tag nicht erfolget, niemahls daraus referiret, sondern bloß die Sententzen verlesen worden.

(5.) Daß, wann nach langen Jahren in denen Acten, welche zum schriftlichen Verfahren verwiesen gewesen, endlich geschlossen worden, nicht allein die Sententzen verzögert, sondern auch keine ordentliche schriftliche Relationes verfertigt, vielweniger dieselbe in pleno verlesen und darüber ordentlich und mit Attention votiret worden.

Endlich und (6.) so hat auch dieses eine grosse Verzögerung bey der Justitz verursacht, daß Acta an auswärtige Universitäten verschicket worden, wo mehrentheils schlechte, in praxi unerfahrne Professores sich befinden, und von welchen so viel Nullität begangen worden, daß man die Urthel ab actis removiren, und Acta mit grossen Kosten der Partheyen und Verschleppung der Justitz anderweitig verschicken müssen: zu geschweigen, daß man unterweilen in Jahr und Tag die Urthel nicht zurück erhalten können.

§. 2. Weil nun aus allen diesen und vielen andern Unordnungen nichts anders erfolgen können, als daß die arme Unterthanen zum Raub der Richter und der Advocaten, folglich durch die unerschwingliche Kosten ruiniret werden müssen; zu geschweigen, daß von denen Processen kein Ende abzusehen gewesen. So haben Wir denen unzähligen Klagen einmahl Ziel und Maas setzen, alle diese Unordnungen abstellen, und zu dem Ende Unsern Pommerschen Justitz-Collegiis wegen aller vorbemeldten Punkte folgende Ordnung vorschreiben wollen.

Tit. II.

Ordnung, wie es bey denen Sessionen gehalten, und was darin verhandelt werden soll.

§. 1. Die beyde erste Senatus, welchen das Civil-Departement hauptsächlich aufgetragen worden, versammeln sich Morgens um 8. Uhr.

§. 2. Der Anfang der Handlung wird gemacht mit denen publicquen Sachen, und ins besondere mit Publication der eingelaufenen Rescripten, worvon der Präsident den Vortrag thut.

§. 3. Darauf werden die schriftliche Memorialien in der Ordnung, wie solche unten Tit. III. vorgeschrieben ist, vorgetragen.

§. 4. Präcise um 9 Uhr müssen die Advocaten herein gefordert werden, und der Cansley-Diener liest den Tage-Zettel, worinn die Sachen, die denselben Tag tractiret werden sollen, enthalten seyn, ab, nemlich:

1. Die Verhöre.
2. Die Eydes-Leistungen.
3. Die Relationes commissariorum, Rotuli testium, Testamenta etc. welche zu publiciren seyn.
4. Die

4. Die Inrotulationes actorum.

5. Die fertige Behörs-Bescheide und Urthel, so publiciret werden sollen.

6. Güther und Häuser die gerichtlich verkauft werden.

§. 5. Wann ein Advocat bey dem Ablesen der Verhöre sich nicht meldet, soll er in diesem Termin nicht weiter gehört werden, sondern er muß einen andern Terminum ausbringen, und dem Gegentheil die Contumacial-Kosten erstatten; Es wäre denn daß er 1 Rthlr. in die Sportul-Casse erlegen wolte. *Vid. P. 1. Tit. 13. §. 32.*

§. 6. Nach Verlesung des Tage-Zettels werden diejenige Decreta, welche auf die Constitutions-Protocolla in der vorigen Session verfertiget worden, verlesen, und die fertige Behörs-Bescheide und Urthel zugleich publiciret.

§. 7. Wann solches geschehen, tragen die Advocaten diejenige Memorialien mündlich vor welche zum Constitutioniren, das ist, zur Instruction des Proceßs gehören, und wovon Tit. seq. die Ordnung vorgeschrieben wird.

Unterdessen verfüget sich der zweyte Senat in die Neben-Stube, um die schriftliche Relationes welche zu dessen Departement gehören zu verlesen, und die Bescheide oder Urthel abzufassen. *Vid. Tit. seq.*

§. 8. Sobald die Advocaten mit dem Constitutioniren fertig seyn, muß der erste Senat die Decreta darauf, nach Anleitung des Tit. seq. §. 6. verfertigen, auch nachher, wann noch einige Zeit übrig ist, die fertige schriftliche Relationes verlesen und abthun.

Die Advocaten aber verfügen sich zu dem zweyten Senat in die Neben-Stube, und warten die mündliche Verhöre ab, welche auf den Tag angesetzt worden, und worauf der zweyte Senat die Behörs-Bescheide entweder denselben, oder den folgenden Tag verfertigen und in der nächsten Session publiciren muß. *Vid. Tit. seq.*

§. 9. Bey dem Constitutioniren führet der Protonotarius das Protocoll, und ein Referendarius das Neben-Protocoll: welches Neben-Protocoll denen Acten beygeheftet werden soll.

§. 10. Des Sonnabends müssen beyde Senatus, und zwar jeder in seinem Zimmer, die in der Woche übrig gebliebene Re- und Correlationes verlesen und die Urthel verfertigen, auch was in der Wochen noch übrig geblieben abthun. *Vid. part. 1. Tit. 2. §. 2.*

§. 11. Die Criminal-Räthe müssen Sonnabends diejenige Criminal-Sachen, welche ihnen zugeschrieben worden, in dem zweyten Senat vortragen, keine Sache über 8 Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 1 Rthlr. in die Sportuln-Casse erlegen.

Wann ulterior defensio gesucht, und Inquisite von dem Senat darzu verstatet wird, muß der Präsident einem andern Criminal-Rath die Acta distribuiren, welcher in dem ersten Senat auf gleiche Weise des Sonnabends referiren muß.

Tit. III.

Von dem Constitutioniren oder mündlichen Vorträgen derer Memorialien, welche zur Instruction des Processus gehören.

§. 1.

Es hat die Erfahrung gezeigt, daß die Acta bey Unsern Justitz-Collegiis (a) mit unzähligen Memorialien überhäufet worden, welche (b) die Parthenen öfters von Leuten so die Rechte und Praxin nicht verstehen, noch die Acta gelesen, verfertigen lassen, dahero die Petita mehrentheils contra jura et acta eingerichtet, und nachhero von geringen und elenden oder malitieußen Advocaten unterschrieben, auch solche (c) diesem oder jenem Rath zugestecket worden, welcher (d) öfters ohne genugsame Ueberlegung, oder aus Absichten darauf decretiret, da denn (e) nicht anders seyn können, als daß diese Decreta auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt (f) Decreta contra Decreta ertheilet werden müssen: zu geschweigen, daß (g) die Verfertigung, Präsentirung, Expedirung und Insinuation eines jeden Memorials viele Zeit und Kosten erfordert, und daß (h) durch die unendliche Menge sothaner kostbaren Memorialien die Processse verewiget, und die Unterthanen durch die unerschwingliche Kosten ruiniret worden, insonderheit, da (i) einige Gewinnsüchtige Advocaten durch diesen Kunstgriff alle Verhöre wendig zu machen, und durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauf der Justitz zu hemmen, und das Ende der Processse zu hindern gesucht haben.

§. 2. Diesem Unfug nun abzuhelfen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig kein Memorial welches zur Instruction des Processus gehöret, weiter schriftlich übergeben werden, sondern die Advocati ihre Nothdurft in Gegenwart derer Rätthe und übrigen Advocaten mündlich vortragen, und solchergestalt cum causæ cognitione decretiret werden solle.

§. 3. Weil aber solches nicht geschehen kan bis beyde Theile ihre Mandatarios ad acta bestellet haben, so verstehet sich von selbst, daß, ehe und bevor diese bestellet, alles schriftlich gesucht, und dahero der Libellus actionis, und, wann der Gegentheil nicht erscheinet, oder das Verhör nicht abwartet, die Accusationes contumaciæ schriftlich übergeben werden müssen.

§. 4. Wann aber der Gegentheil auch einen Advocaten bestellet, so können beyde Advocati nichts weiter schriftlich übergeben, sondern sie müssen z. E. die Dilationes, Inhibitiones, Publicationes sententiarum et rotulorum testium, Executiones, und alles was zur Instruction des Processus gehöret, mündlich bitten, in specie müssen sie die Haupt-Schriften, wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird, bey dem mündlichen Vortrag in duplo übergeben, auch das Original dem Collegio, die Copey aber dem Gegentheil zustellen.

§. 5. Wann ein Advocat etwas gegen den mündlichen Vortrag seines Gegentheils einzuwenden hat, muß er solches in continenti vorstellen, und die Ursachen, warum dem Petito nicht deferiret werden könne, kurz anführen. Worauf der Implorante, wenn er es nöthig findet, mit wenigen repliciren, und der Implorate dupliciren kan.

§. 6. Wann der Vortrag von allen Advocaten geschehen, und dieselbe abgetreten, werden die Decreta von dem ersten Senat, welcher die Vorträge ad protocolum genommen, verfertiget.

Es muß aber damit behutsam verfahren, und, wo das geringste Dubium darbey ist, Acta nachgesehen werden, insonderheit muß allezeit, wann die Advocaten Dilation fordern, gefragt oder nachgesehen werden, ob es prima oder secunda sey. Weil die Dilationes, nachdem die Advocaten keinen Proceß, ohne völlige Instruction zu haben annehmen sollen, nicht leicht verstattet werden müssen, wann auch schon der gegenseitige Advocat, öfters wider seine Pflicht, consentiret.

Wann sich auch nachhero finden solte, daß ein Advocat etwas wider die Rechte und Ordnung vorgetragen und erlanget hätte, so soll sowohl dieser als der gegenseitige Advocat, welcher nicht contradiciret, mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe belegt werden. Und liegt dem Präsidenten ob bey der monatlichen Revision der Acten darauf Achtung zu geben.

Die verfertigte Decreta werden in der nächsten Session publiciret. *Vid. Tit. prac. §. 6.*

§. 7. Das Haupt-Protocoll wird des Nachmittags denen Partheyen in der Parthey-Stube öffentlich in Gegenwart eines Canzelisten vorgelegt, da denn einem jeden Advocaten frey stehet Copiam von denen publicirten Decretis ohnentgeltlich zu nehmen, und seine Privat-Acta zu completiren.

Wann sich aber ein Advocat des Decreti in seinen Schriften bedienen und solches als eine Beylage anführen will, muß er es bey dem Protonotario suchen, und unter dessen Hand, gegen zwey zur Sportuln-Casse zu erlegenden Groschen, ausfertigen lassen.

§. 8. Da sich auch wol zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mündlichen Vortrag zu antworten vermag, weil er nöthig findet vorherho Acta nachzusehen, oder Information racione novi facti von seinem Clienten einzuhohlen, oder der Substitutus in Abwesenheit des Advocati eine Dilation zu antworten ad proximam bittet &c. So stehet bey dem Collegio, NB. wann die *Decision* sich nicht *ex ipsis actis* ergiebet, (welchenfalls das Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der gegentheiligen Antwort, decretiren kan und muß,) demselben auf einen, zwey, oder mehr Gerichts-Tage Dilation zu geben.

§. 9. Wann auch bey dem Constitutioniren Sachen vorgetragen werden, welche weitläufig und altioris indaginis seyn, wogegen viele Facta oder Exceptiones vorgestellet werden müssen &c. So stehet so wol dem Kläger als dem Beklagten frey auf Verhör, oder auf ein Verfahren loco oralis zu provociren, welches auch, wenn die Sache nicht *ex ipsis actis* ihre abheffliche Maasse findet, nicht versagt werden kan. Wann sich aber finden solte, daß der Advocat freventlicher Weise auf Verhör provocirt, und dadurch die Sache aufgehalten hätte, soll derselbe jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 10. Wann sich jemand gegen das publicirte Decret graviret befindet, kan er in der nächsten Audientz nochmalige Vorstellung dagegen thun, was aber alsdenn resolviret wird dabey soll es lediglich sein Bewenden haben, und solches pro Judicato gehalten werden.

§. 11. Weil nun bey diesem Constitutioniren nothwendig Acta bey der Hand seyn müssen, damit die Verordnungen, welche eine Nachsehung der Acten bedürfen, durch deren Mangel nicht ausgezet, und dadurch die von uns intendirte Beschleunigung der Justitz nicht gehindert werden möge; So befehlen Wir unsern Rätthen bey Vermeidung Unserer Ungnade, keine Acta mit nach Hause zu nehmen, und wann ihnen ja einige zugeschrieben werden, jederzeit die Specification von denen Acten so sie bey sich haben mit auf die Regierung zu bringen, da ihnen dann das Protocoll, worauf decretiret werden soll, mitgegeben werden muß, damit sie in der nächsten Audientz den Vortrag daraus thun, und mit Publication des Decreti verfahren werden könne. Wie dann auch denen Secretarien und Cangelisten hierdurch bey willkührlicher Strafe verbotthen wird, keine Acta in ihrem Hause zu behalten, allermassen sie alles in der Regierungs-Canzeley expediren sollen und müssen. (*Vid. supr. part. 1. Tit. 9. §. 3.*)

Insonderheit müssen die Rätthe welche die Güthe versuchen sollen, oder denen sonst Commission aufgetragen worden, keine Acta bey sich behalten, sondern, wann sie ja bey Versuchung der Güthe zc. die Acta nöthig haben, solche jederzeit aus der Registratur abfordern.

Denen Fiscalen wird gleichfalls bey Strafe der Cassation verbotthen einige Acta aus der Registratur an sich zu nehmen; Wann aber ein Actus Inquisitionis würcklich von ihnen verrichtet wird, und sie die Acta nothwendig dazu haben müssen; oder ihnen eine Deduction ex Actis zu verfertigen aufgetragen worden, sollen ihnen solche, praesenti Praesidis, gegen einen Schein auf eine kurze und gewisse Zeit abgefolget werden, sie müssen aber so fort, wann der Actus vorbei, die Acta wieder in die Registratur bey 2 Rthlr. Strafe einliefern. (*Vid. part. 1. Tit. 12. §. 33.*)

§. 12. Weilen nun solchergestalt alle Memorialien, welche zur Instruction des Processus gehören, in einem Tage mündlich vorgetragen, decretiret, und ohne daß es denen Partheyen das Geringste kostet, publiciret werden; folglich keine Decreta contra Decreta, auch kein Aufenthalt durch die viele und kostbare Vorstellungen zu fürchten; So müssen unsere Rätthe bey der Pflicht, womit sie Uns verwandt seyn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts was derselben zuwider ist verstatthen.

§. 13. Gleichwie aber in denen Ferien die schriftliche Supplicata nothwendig verstatthet werden müssen, also sollen dieselbe alsdenn zugelassen, und es mit deren Distribution, Vortrag und Expedition, wie Tit. seq. versehen, gehalten werden.

§. 14. Damit es aber mit der Expedition derer in denen Feriis einlaufenden Sachen desto geschwinder zugehen möge, so sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdann gegenwärtige Rätthe alle Woche einmahl zusammen kommen, alle Memorialia nach der Tit. seq. vorgeschriebenen Ordnung vortragen, darauf decretiren, auch solche expediren und insinuiren lassen: In Wechsel wie auch Arrest- und anderen Sachen wo Periculum in mora, auch wann Declaratio sententiae gesucht wird, können in denen Ferien Verhöre angezet, die Executiones aber (außer in Wechsel-Aliment- und andern Sachen, wo Periculum in mora ist,) müssen bis zu Ende der Ferien angezet werden. (*Vid. part. 1. Tit. 2. §. 5.*)

Wie dann auch die Rätthe, welche Relationes fertig haben, solche in denen Ferien verlesen können.

§. 15. Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämtlichen Advocati nothwendig an denen zum Constitutioniren verordneten Tagen auf der Regierung beyseyn seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß dieselbe in denen bemeldeten

melde ten Tagen des Morgens um 9 Uhr, bey 1 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse, sich auf der Regierung einfinden, und ohne die höchste Noth nichts durch die Substitutos (welche wenige Information von den Sachen zu haben pflegen) vortragen lassen.

Unterdessen stehet dem Collegio dennoch frey auf einseitigen Vortrag, wann sich die Resolution aus denen Actis ergiebet, ohnerwartet des Advocati oder Substituti Antwort, inspectis actis zu decretiren.

§. 16. Es müssen auch die Advocati für diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, weil ihnen vor die Verhöre mehr als gebräuchlich gewesen passiret worden.

§. 17. Es verstehet sich im übrigen von selbst, daß die außer Stettin und Cöslin wohnende Advocaten und Fiscäle sich mit der Direction der Processen weiter nicht bemengen, sondern solche bey Strafe der Cassation denen in vorgemeldten Städten wohnenden Advocaten lediglich überlassen müssen. Wie denn auch die Rätze und andere Justitz-Bediente, it. die Magisträte und Unter-Berichts-Advocaten, wann sie in ihren eigenen Sachen Processen führen, die Vollmacht jederzeit einem Regierungs-Advocaten auf- und durch denselben die Nothdurft bey dem Constitutioniren vortragen lassen müssen. *Vid. part. 1. Tit. 13. §. 2.*

Tit. IV.

Von denen schriftlichen Memorialien, und wie es mit deren *Distribution*, *Vortragung*, *Expedition*, und *Insinuation* gehalten werden soll.

§. 1.

Weil viele Sachen vorkommen, welche nicht zur Instruction des Processen gehören, sondern auf Neben-Puncten ankommen; als editionem documentorum, praestationem cautionis, sequestrationem, attentata etc. oder wann es auf interpositionem fatalium, Beweißführung zc. ankommt, oder der Vortrag (wann auch derselbe zur Instruction des Processen gehörte) wegen derer darbey vorkommenden Umstände zu weitläufig fallen sollte, oder wann von einem Theile noch kein Advocatus bestellet worden, so verstehet sich von selbst, daß dergleichen Sachen durch schriftliche Memorialien vorgestellt werden müssen.

§. 2. Alle Supplicata, so schriftlich übergeben werden, müssen denen Registratoren nach ihrem Departement eingehändiget werden um das Präsentatum darauf zu schreiben. Und müssen der Präsident und die Rätze keine dergleichen Supplicata annehmen, sondern solche an die Registratores verweisen.

§. 3. Es müssen aber die Registratores sorgfältig Achtung geben, ob auch die Memorialien von einem recipirten Advocaten unterschrieben seyn; In dessen Ermangelung soll das Memorial dem Präsidenten absque presentato zugefertigt werden, um nach der Ordnung (*Vid. part. 1. Tit. 13. §. 18.*) zu verfahren.

§

§. 4.

§. 4. So bald ein Memorial präsentiret worden, müssen die Registratores die Acta dazu anschaffen, und parat legen; auch eine Specification von allen Sachen so denselben Tag einlaufen gefertigen, und dem Präsidenten zur Distribution des Nachmittags um 4 Uhr zusenden.

Da denn der Präsident den Rahmen derer Ráthe, welche decretiren sollen, ad marginem sehet.

§. 5. Wann der Cangeley-Diener die Specification zurücke bringt, müssen die Registratores die Acta zu jedem Memorial legen, welche der Diener noch denselben Tag denen ernannten Decernenten hinbringen soll, damit die Ráthe gehörige Zeit haben mögen, die Memorialien mit denen Acten zu conferiren, und in der nächsten Session daraus zu referiren.

§. 6. Derjenige Rath der zum erstenmahl decretiret hat, (welches der Registrar auf die Specification zugleich notiren muß) soll perpetuus decernens bleiben, und vor die Richtigkeit des Vortrags stehen. Wann über dessen Decret geklaget wird, soll der Präsident ihm einen Correferenten zugeben, welcher in pleno daraus den Vortrag thun muß.

§. 7. Die Ráthe müssen die Decreta nach der Vorschrift *part. 1. Tit. 6. §. 2. seq.* gefertigen, und in der nächsten Audientz vortragen.

§. 8. Damit aber der Präsident wissen möge, ob alle Memorialien vorgetragen worden, so müssen denselben die Specificationes in der Audientz vorgeleget werden, da er denn, wenn der Vortrag geschehen, den Rahmen der Partheyen durchstreichen, die Specification aber nicht eher bis alle Sachen vorgetragen worden weglegen muß.

§. 9. So bald die Sachen decretiret seyn, müssen sie denen Secretariis, zu deren Departement dieselbe gehören, zur Expedition zugestellet werden.

§. 10. Die expedirte Sachen müssen desselbigen Tages des Abends um vier Uhr denen Ráthen welche decretiret haben zur Revision zugesandt, und von dem Cangeley-Diener, wann die Revision geschehen, denen Cangelisten zu mundiren hingebracht werden.

§. 11. Die Cangelisten müssen des folgenden Tages früh mit der Mundirung fertig seyn, damit dieselbe dem Präsidenten des Nachmittags zur Unterschrift und Siegelung zugestellet werden können.

§. 12. Von denen unterschriebenen und gesiegelten Sachen wird eine Specification gefertiget, welche in der Parthen-Stube ausgehangen wird, damit ein jeder Advocat die ihn angehende Verordnungen abfordern könne. Wann des Vormittags dieselbe nicht abgefordert werden, muß der Cangeley-Diener die übrig gebliebenen Verordnungen des Nachmittags denen Advocaten ex officio insinuiren, diese aber die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen.

§. 13. Weil nun durch diese Veranstaltung alle Decreta den ersten Tag expedirt, den andern Tag mundirt, unterschrieben und gesiegelt, den dritten Tag aber abgefordert werden müssen; so fallen alle unnöthige und kostbare Sollicitatur- und Insinuations-Gebühren von selbst hinweg.

§. 14. Und damit durch die Auslösung die Sachen nicht aufgehalten werden; So sollen die Canzley-Gebühren (worunter auch Copialien gehören) von dem Secretario causæ bey einer jeden Sache notiret, und am Ende eines jeden Monaths die Specification dem Advocaten zugefertiget werden, welcher schuldig seyn soll, seiner Parthey dieselbe zuzusenden, und diligentiam, wenn es verlanget wird, zu dociren.

Vid. part. 1. Tit. 6. §. 25.

Tit. V.

Wie bey denen mündlichen Verhören zu verfahren.

§. 1.

Mündliche Verhöre sollen bloß in denenjenigen Sachen angesetzt werden, welche keine weitläufige Ausführung erfordern, und von keiner sonderbaren Wichtigkeit seyn, oder wo periculum in mora fürhanden.

Als z. E. in Wechsel- und klarer Schulds- Aliment- auch Injurien- Turbations- Arrest- und andern dergleichen Sachen.

§. 2. Wann eine Sache zum mündlichen Vortrag kommt, muß der Präsesident, nebst denen Råthen das Protocoll mitführen, auf den Vortrag genau Achtung geben, folglich alle andre Sachen beyseite legen, und solchergestalt sich völlig von der Sachen informiren.

§. 3. Die Advocaten müssen den Vortrag kurz fassen und sich zu Hause darzu präpariren. *Vid. part. 1. Tit. 13. §. 33.*

§. 4. Wann der Beklagte im ersten Termino nicht erscheinet, und des Klågers Advocat dessen contumaciam nicht accuisirt, noch einen andern Terminum extrahirt, soll dieser 2. bis 5. Rthlr. Strafe geben. *Vid. insin. Tit. von contumacien.*

§. 5. Derjenige Rath, welchen die Termins-Acta zu der Sache distribuirt worden, (*Vid. part. 1. Tit. 1. §. 5.*) muß den Vortrag daraus thun, und den Bescheid juxta majora abfassen, auch die Haupt-Rationes decidendi mit inseriren.

§. 6. Die Bescheide müssen von allen Råthen des Senats unterschrieben, und dem Protonotario verschlossen zugefertiget werden, damit er solche in den Tage-Zettul setzen, und in proxima publiciren könne.

§. 7. Bey denen mündlichen Verhören führet das Haupt-Protocell der jüngste Rath, oder, wann derselbige gehindert wird, einer von denen Referendariis, das Neben-Protocoll aber, welches ad Acta gelegt wird, führet allezeit ein Referendarius.

Tit. VI.

Von denen Sachen worinn Loco Oralis,
oder schriftlich verfahren worden, wie solche *distribui-*
ret, die Urthel darinn abgefasset, und *publiciret*
werden sollen.

§. 1.

Wann der Richter findet, daß eine Klage oder Appellation dergestalt beschaffen, daß, wann auch schon ein Terminus eventualis angesetzt wird, dennoch die Sache in Termino wegen ihrer Weitläufigkeit nicht mündlich vorgetragen werden könnte: So kan der Richter zu Gewinnung der Zeit, gleich Anfangs die Sache zum Schrift-Wechsel von 3 zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen, oder von 4. zu 4. Wochen verweisen. *Vid. part. 1. Tit. 6. §. 7.*

§. 2. Wann auch eine Sache Rechtshängig ist, und einige Incident-Puncten darbey vorkommen welche eine nähere Einsicht und Ausführung erfordern, so kan der Richter dem Decreto entweder einen eventuellen Terminum ansetzen, oder die Sache sofort loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen verweisen. *Vid. part. 1. Tit. 6. §. 7.*

§. 3. Diejenige Sachen welche loco oralis verwiesen werden, können nicht anders als mündliche Vorträge angesehen werden, welche das Collegium wegen Enge der Zeit zum schriftlichen Verfahren aussetzet.

Dahero kein Stempel-Papier dabey nöthig ist, keine Dilationes verstattet, keine Termini Inrotulationis angesetzt, auch denen Advocaten blos die Termins-Gebühren dafür bezahlet werden.

§. 4. Wann in dergleichen Sachen duplicando geschlossen worden, müssen die Registratores denselben, oder höchstens den folgenden Tag die Acta heften und foliieren, solche in das Distributions-Buch einschreiben, und dieses dem Präsidenten zu Benennung eines Referenten durch einen Cansley-Diener in einer verschlossenen Lade zusenden.

§. 5. Wann der Präsident den Referenten benennet, muß der Cansley-Diener die Lade sofort dem Registratori zurücke bringen, dieser aber die Acta ohnverzüglich dem benannten Referenten durch einen auf die Acta geklebten Zettel, mit Beyfügung des Tages, wohlverwahrt zusenden damit niemand des Referenten Rahmen erfahren möge.

§. 6. Der Referente muß höchstens binnen 8 Tagen eine schriftliche Relation cum rationibus dubitandi et decidendi ex actis verfertigen, und solche in der nächsten Session, oder wann die Zeit zu kurz fällt, den nächsten Sonnabend in seinem Senat referiren, die Urthel juxta majora abfassen, und NB. die Haupt-Rationes decidendi dem Behörs-Bescheid einfließen lassen.

§. 7.

§. 7. Der Behörs-Bescheid muß dem Protonotario verschlossen zugestellet werden um solchen in den nächsten Tage Zettul einzutragen, und den Bescheid in der nächsten Session, absque citatione, zu publiciren.

§. 8. Wann eine Sache zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen, und duplicando darinn geschlossen worden, muß der Richter bey Uebergbung der Duplic Terminum Inrotulationis ad proximam ansetzen, welcher Terminus niemahls prorogirt werden soll.

§. 9. Wann die Inrotulation geschehen, muß der Registrator denselben Tag Acta in das Distributions-Buch (in welches allein die Sachen worinn schriftlich verfahren wird eingetragen werden) einschreiben, solches dem Präsidenten zu Benennung eines Re- und Correferenten, durch den Cansley-Diener verschlossen zusenden, dieser aber, wie oben §. 5. verordnet, die Sache weiter befodern.

§. 10. Der Referent muß eine umständliche schriftliche Relation cum rationibus dubitandi et decidendi verfertigen, solche höchstens binnen 14 Tagen fertig machen, oder vor jeden Tag 1 Fl. in die Sportuln-Casse erlegen; es wäre denn daß die Sache sehr weitläufig, oder ein anderes unvermeidliches Impedimentum sich herfür thäte, und dem Präsidenten solches angezeigt würde, in welchem Fall dem Referenten noch 8. oder höchstens 14 Tage zur Verfertigung seiner Relation verstattet werden können.

§. 11. Wann der Rath mit seiner Relation fertig, muß er dieselbe dem Präsidenten (welcher das Datum darauf notiren soll) zusenden, die Acta aber dem Correferenten mit Beyfügung des Dati zusenden, sich aber gegen denselben nicht das geringste von seiner Meynung oder Voto merken lassen.

§. 12. Der Correferent muß binnen gleicher Zeit, und unter eben derselben Condition seine Correlation, verfertigen, dieselbe gleichfalls dem Präsidenten verschlossen zusenden, die Acta aber der Registratur wieder einliefern.

§. 13. Der Präsident muß dafür sorgen daß beyde Relationes in demjenigen Senat, wohin die Sache gehöret, ohnverzüglich verlesen, das Urthel juxta majora abgefaßt, und dem Protonotario zur Publication zugestellet werde.

Es müssen aber bey allen dergleichen Sachen besondere rationes decidendi abgefaßt und dem Urthel beygelegt werden, damit, wann Remedia ergriffen werden, der Judex Superior mit desto besserem Grund in der Sache erkennen möge.

§. 14. Wann ein Re- oder Correferent durch eine langwierige Krankheit, oder andern Zufall, verhindert wird seine Relation zu verfertigen, muß der Präsident einen andern Referenten bestellen.

§. 15. Damit aber der Präsident auch versichert seyn möge, daß mit denen Re- und Correlationen richtig eingehalten werde, so muß er sich alle Montage die Distributions-Bücher in pleno vorlegen lassen, sich bey einer jeden Sache, ob sie abgethan sey, erkundigen, die abgethane Sachen auslöschten, von denen Rätthen aber, so im Rückstand geblieben, den 1 Fl. für jeden Tag beytreiben lassen. (Vid. P. I. Tit. 3. §. 11.) Und soll dem Collegio nicht frey stehen, davon zu dispensiren.

§. 16. Und weil die Wohlfahrt unserer Unterthanen von einer vernünftigen, redlichen und gewissenhaften Entscheidung derer Rechts-Sachen dependiret, so haben Wir unsern Präsidenten und Rätthen nochmahls auf ihr Gewissen binden wollen, alle ihre Attention bey Abfassung derer Re- und Correlationen anzuwenden, keine andere Sachen während der Ablefung vorzunehmen, sondern die Haupt-Umstände und Rationes zu notiren, damit sie mit völliger Ueberzeugung und ruhigem Gewissen ihr Votum ertheilen können. (Vid. Part. I. Tit. 6. §. 9. et 19.)

Tit. VII.

Wie es künftig mit denen Instantzen bey
unserer Regierung gehalten werden solle.

I.

Wir haben oben *Part. I. Tit. 1. §. 1.* verordnet, daß unsere Regierung in drey *Senatus* eingetheilt, und daß in denen beyden ersten alle *Processu*, sowol in geistlichen als weltlichen Sachen geführt und decidiret, in dem dritten aber blos diejenige Sachen tractiret werden sollen welche zu keiner *Contradiction* kommen, worin es weder *Verhöre* noch *Urthel* gebraucht, und welche in der *Consistorial-Ordnung* determiniret werden sollen.

§. 2. Die Instantzen aber in diesen *Senaten* sollen künftig bey unserer Regierung folgender Gestalt reguliret werden:

Es soll nemlich

I.

Wann *Bauren, Bürger, und andere nicht Eximirte* verklagt werden.

Die erste *Instantz* bey denen *Unter-Gerichten*.

Die zweyte oder *Appellations-Instantz*, bey dem zweyten *Senat* der Regierung.

Die dritte oder *Restitutions-Instantz*, bey dem ersten *Senat* der Regierung festgesetzt werden.

II.

Wann *Eximirte* verklagt, oder jemand, (er mag *eximirt* seyn oder nicht) wegen einer *Consistorial-Sache* belangt wird.

Ist die erste *Instantz* bey dem zweyten *Senat* der Regierung.

Die zweyte oder *Restitutions-Instantz*, bey dem ersten *Senat* der Regierung.

Die

Die dritte oder *Appellations-Instantz* bey dem Tribunal in Berlin.

III.

Diejenige geistliche Sachen, welche dem *Consistorio* gelassen worden, gehören zum dritten Senat.

Hiebey sind aber eigentlich keine Instanzen, weil es solche Sachen seyn, welche regulariter keine Contradiction mit sich führen.

Wann sich aber ja begeben sollte, daß jemand gegen des Consistorii Verordnung, oder Einrichtung, Beschwerde führen möchte, so muß er seine Gravamina bey der Regierung übergeben, welche dem Befinden nach einem fiscalischen Bedienten aufgeben muß Acta nachzusehen, und davon mit Einsendung derer Acten zu berichten, da dann ohne weiteres Verfahren Acta ad referendum ausgethan, und der Gravatus nach denen Acten und Rechten beschieden werden soll. Worbey es schlechterdings sein Bewenden hat.

§. 3. Wann die erste Instantz bey denen Unter-Gerichten ist, so muß der Unterrichter 1.) so viel möglich die Partheyen ohne Advocaten vornehmen, die Güte unter ihnen versuchen, in deren Entstehung aber beyder Theile Vorbringen ad protocolum nehmen, und ins besondere den Kläger, wann ihm an der Klage etwas abgeleugnet wird, wie er den Beweis führen wolle, umständlich befragen, auch nach beschehener Erklärung demselben, was er beweisen müsse, deutlich vorschreiben: Welches der Richter auch bey denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachten, und solcher gestalt beyder Theile Jura in das gehörige Licht setzen, und den ganzen Proceß ex officio dergestalt instruiren muß, daß, wann die Güte nicht versangen will, definitive darinn erkannt werden könne.

Wann die Sache aber wichtig und weitläufig ist, und Advocaten dabey gebraucht werden müssen, muß der Unter-Richter die Sache nicht zum ordentlichen schriftlichen Proceß, sondern loco protocolli von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen verweisen, denen Advocaten nicht die geringste Weitläufigkeit verstatten, und so viel möglich den schriftlichen Proceß binnen 4. bis 6. Wochen zum Ende bringen.

Es muß auch 2.) dadurch daß der eine Theil einen Advocaten hat, der andere nicht, daß Verhör nicht aufgehoben werden, sondern der Richter muß den Advocaten abweisen, und den Proceß nach Pflicht und Gewissen ex officio instruiren, und rechtlichen Bescheid darüber ertheilen.

Wann man schon an einigen Orten einen oder etliche Advocaten geordnet, solches keinesweges in der Absicht geschehen, daselbst ordentliche Proceße zu führen, sondern bey Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen und dergleichen, oder da Einwohner an andern Orten Proceße führen und Supplicata übergeben müssen, denenselben Rath mitzutheilen, oder auch als Justitarios sich gebrauchen zu lassen.

Wann aber Fremde, Krancke, oder weit entfernte Partheyen, etwas vor dem Gericht zu suchen hätten, und dazu Advocaten als Mandatarien abschickten, sollen diese zwar admittiret werden; Wann aber der eine Theil keinen Advocaten bey sich hat, muß

der Richter sich von dessen Gerechtfamen umständlich informiren, solche freulich ad protocollum nehmen, und solchergestalt die Sache ex officio zum Spruch instruiren.

Und weil 3.) die Beschleunigung der Untergerichts-Processen, wann Advocaten adhibiret werden müssen, hauptsächlich von diesen dependiret, so müssen sie alles beobachten, was oben *Part. I. Tit. 13.* denen Advocaten vorgeschrieben worden; daher denn auch kein Untergerichts-Advocat bey Strafe der Cassation einige Gebühren vor geendigtem Process fordern oder nehmen soll; sondern er muß in seinem letzten Satz solche specificiren, und deren Moderation von dem Richter erwarten, die Execution aber bis zum Ende des Processen ausgesetzt werden.

Im übrigen ist 4.) der Unter-Richter schuldig, bey der Publication des Bescheides, oder Urtheils, denen Partheyen kund zu machen, a.) daß sie, (wann sich sonst die Sache zu einer zweyten Instantz qualificiret) an das Hof-Gericht appelliren können, aber sothane Appellation innerhalb 10 Tagen interponiren müssen: b.) daß sie bey dem Hof-Gericht einen Advocaten bestellen, demselben eine gedruckte Vollmacht überschicken; und c.) binnen 4 Wochen, ihre Justifications-Schrift ohne weitere Verordnung daselbst sub poena desertionis eingeben müssen: und das d.) solche Erinnerung gethan worden, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter dem Bescheid notiren.

Wann 5.) die Partheyen binnen 10. Tagen appelliren, folglich die Sache an das Hof-Gericht zur zweyten Instantz gebehet, so muß der Unterrichter den Libellum sofort dem Appellaten communiciren, und den folgenden Posttag Acta nebst dem Libello Appellationis an das Hof-Gericht ex officio bey 10. Rthlr. Strafe einsenden, und die Kosten von der Parthey beytreiben.

Wann der appellirende Theil 6.) seine Gravamina in der Schemata Appellationis zugleich justificiret, und keine weitere Justification ausdrücklich reserviret hat, muß der Präsident die Acta primæ instantiæ sofort dem zweyten Senat distribuiren, und einen Re- und Correferenten benennen.

Wann aber der Appellante bloß die Gravamina anführet, oder ausdrücklich eine weitere Justification reserviret, so muß er (ohne darüber, ob die Appellation anzunehmen, oder nicht, Resolution zu erwarten,) sothane Justification binnen 4 Wochen schriftlich bey der Regierung einbringen; und soll dieser Terminus fatalis seyn, und unter keinem Prætext prorogirt werden: nach Uebergebung der Justifications-Schrift müssen Acta einem Re- und Correferenten zugetheilet werden.

Wann 7.) die Gravamina in einem offenbahren Ungrund bestehen, und solches per majora Senatus davor gehalten wird, alsdenn soll das vorige Urtheil ohne weiteres Verfahren per sententiam confirmiret, und die Sententz in der nächsten Audientz ohne weitere Citation publiciret werden.

Im Fall aber 8.) die Gravamina einiger massen zweifelhaftig seyn, muß der Senat durch einen Bescheid dem Gegentheil die Justifications-Schrift communiciren, und die Sache loco oralis von 8. zu 8. oder von 14. zu 14. Tagen, oder aber, wenn die Sache wichtig ist, zum ordentlichen schriftlichen Verfahren verweisen, und zwar mit folgendem Formular:

Daß die Sache befundenen Umständen nach zu fernerm Verfahren von 8 zu 8 Tagen zc. zu verweisen, und Appellate excipiendo den Anfang zu machen habe.

Welcher

Welcher Bescheid in der nächsten Audientz, ohne Citation derer Partheyen publiciret werden soll.

Der Appellante ist (9.) schuldig bey 5 Rthlr. Strafe diesen Bescheid nebst der Copia justificationis sofort dem Appellanten insinuiren zu lassen, und ein Documentum-Insinuationis sich anzuschaffen, damit er nach Verlauf des Termini (welcher erst a die Insinuationis zu laufen anfängt) den Appellaten mit Grund contumaciren, und einen andern Terminum præjudicalem extrahiren könne: wann in dieser zweyten Instantz Acta geschlossen, muß durch eben dieselbe Re- und Correferenten die Sache weiter untersucht, und die Sententz nach denen Acten und Rechten cum rationibus dubitandi et decidendi abgefaßt werden.

Im Fall 10.) jemand durch den Spruch dieser zweyten Instantz sich graviret zu seyn vermeynet, und die Sache zur dritten oder Restitutions-Instantz sich qualificiret, so muß der Provocante binnen 10 Tagen die Restitution bey eben dieser Regierung interponiren, hiernächst dieselbe binnen 4 Wochen a die interpositionis justificiren. Worauf der Präsidet diese Justifications-Schrift nebst denen Actis prioris instantiæ dem ersten Senat zustellen, und einen Re- und Correferenten benennen muß, welche mit Abfassung der Urthel, wie in voriger Instantz vorgeschrieben, verfahren müssen.

§. 4. Und dieses hat also seine Richtigkeit, wann die erste Instantz bey denen Unter-Gerichten ist. Wann aber eximirte und privilegirte Personen belanget werden, oder es eine Consistorial-Sache betrifft, so ist

1.) Die erste Instantz bey der Regierung, und muß der Libellus actionis daselbst übergeben, und der darauf abzufassenden Resolution allezeit eventualis Terminus mit beygefüget werden.

Im Termino muß 2.) die Sache entweder mündlich gehöret, oder dieselbe, wenn die Zeit zu kurz ist, loco protocolli von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen, oder, wann sie sehr weitläufig, zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

Wenn 3.) Acta völlig instruiret seyn, (und, wann in Schriften verfahren ist, Acta inrotuliret worden) so muß der Präsidet dieselbe dem zweyten Senat zustellen, und daselbst einen Re- und Correferenten benennen, welche binnen eben der vorhin gesetzten Zeit mit ihren Relationen fertig seyn müssen, worauf dann das Urthel ohne fernere Citation in pleno publiciret wird.

Wann ein Theil 4.) durch dieses Urthel graviret zu seyn vermeynet, und die Sache sich zur zweyten oder Restitutions-Instantz qualificiret, so steht ihm frey das Remedium Restitutionis zu ergreifen, und solches intra decendium bey eben dieser Regierung zu interponiren, welche es dem Gegentheil transmittiren muß.

Wann solches geschehen, muß er binnen 4. Wochen a die interpositionis seine Gravamina, ohne Erwartung eines Decreti, justificiren.

Nach Einlaufung der Justification muß 5.) der Präsidet dieselbe mit denen Acten prioris instantiæ dem ersten Senat zustellen, und zugleich einen Re- und Correferenten benennen, welche eben wie oben versehen, verfahren, und entweder auf die bloße Justification sprechen, oder wenn die Gravamina einen Schein haben, die Sache durch einen Bescheid zum fernern Verfahren verweisen müssen.

Von dieses Senatus Urthel gehet 6.) die Appellation an das Tribunal als die dritte Instantz:

Wie aber solche dritte Instantz künftig, da nach Unserer Intention die Processe in einem Jahr zu Ende gebracht werden sollen, bey dem Tribunal einzurichten, solches soll vor Publication dieser Ordnung näher regulirt werden.

§. 5. Bey diesen dreyen Instanzen soll es lediglich gelassen, und die letzte Sententz, sie mag Con- oder Reformatoria derer vorigen Sententzen seyn, als ein Judicatum gehalten, und unter keinem Prætext, auch einer insanablen Nullität, angefochten werden.

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß, (wann auch die unterliegende Parthey vermeynen solte, daß ihr zu viel geschehe) eine Particular-Sache darunter leide, als daß unter dem Prætext einer Nullität denen Litiganten Gelegenheit gegeben werde, durch dergleichen vierte Instantz die Processe zu verlängern.

§. 6. Es sollen aber diese drey Instanzen nicht ohne Unterschied verstattet werden, sondern Wir wollen es folgender Gestalt damit gehalten wissen:

Es soll gar kein Remedium, und also keine zweyte Instantz zugelassen werden.

1.) Wann das Gravamen offenbar wider die Jura und Landes-Verfassung läuft.

2.) Wann ob periculum in mora intermistice, und bis rechtlich darüber erkant werden kan, (insonderheit in Spolien- Grenz- Pacht- und Untertanen-Sachen) etwas verordnet wird.

3.) Wann super admisione testium, und über die Pertinentz derer Articulu, gesprochen, und erkant wird daß die Zeugen zu admittiren, oder dieselbige über die streitige Articulu Einwendens ohngeachtet abzuhören: Weil dem Producten seine Exceptiones contra personas et dicta testium bey der Deductione probationis ohnedem vorbehalten bleiben.

Wann aber die producirte Zeugen als inadmissibiles, und die übergebene Articulu als impertinent declariret werden, muß dem Producto, weil die Haupt-Sache auf den Beweis ankommt, die zweyte Instantz nicht versagt, aber es bey demjenigen was alsdann erkant wird gelassen werden.

4.) Von Expensen und Moderations-Urtheeln.

5.) Wann kleine Strafen dictiret werden. Wie auch in Injurien-Sachen welche geringe Leuthe betreffen, und in Bagatell-Sachen welche unter 10 Rthlr. betragen.

6.) Wann in contumaciam gesprochen worden, und dieselbe nicht in continenti bey dem darüber anzusehendem Verhör purgiret wird.

7.) Wann die Communicatio documenti per Sententiam festgesetzt wird.

In allen diesen und andern in dieser Ordnung angeführten Fällen soll denen Unter-Gerichten frey stehen deren eingewandten Remedien ohngeacht das Urthel zur Execution zu bringen.

§. 7. In einigen Fällen soll zwar ein Remedium verstattet werden, aber nur quoad effectum devolutivum: als

1.) Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung nach Wechsel-Recht erkant wird.

In diesem Fall muß der Beklagte entweder bezahlen, oder das Geld deponiren in dessen Entstehung aber gegen ihn mit Personal-Arrest, ohne Ansehen der Person, verfahren werden: Und muß er die Remedia aus dem Arrest verfolgen.

Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigem Mitleiden oder Consideration mit der Execution anstehen, so soll der Debitor aus des Decernenten Befohlung und Güthern befriediget werden.

Womit es auch also zu halten, wenn schon der Debitor leugnet daß es ein Wechsel, oder das Wechsel Recht in diesem Casu statt habe, weil es genug ist daß die Schrift per sententiam vor einen Wechsel erkannt worden.

Es muß aber der Debitor in Wechsel-Sachen nicht mit dem Land-Neuter belegt, sondern, von was für Condition er sey, in ein öffentliches Gefängniß, bis zur Bezahlung, gesetzt werden, weil die Land-Neuter wegen der schweren Executions-Gebühren das Wenige, was der Debitor noch hat, wegzunehmen pflegen, andere Inconvenienzen zu geschweigen.

2.) In Aliment-Sachen.

3.) In Fällen, wo periculum in mora ist, und das Collegium solches billig findet.

4.) Wann in summariissimo gesprochen worden.

5.) Wann über die Eröffnung eines Concurs, Ertheilung eines Moratorii, über die Competenz welche ein Debitor obaratus prætendiret, oder über dessen Quantum erkannt worden.

6.) In allen andern in dieser Ordnung enthaltenen Fällen.

Wann also dem Remedio bloß quoad effectum devolutivum deferiret wird, so soll niemand frey stehen die Execution zu suspendiren, sondern die Regierung muß die Execution verrichten, wann auch schon per Rescriptum Bericht erfordert, und mit der Execution darinn anzustehen befohlen worden.

§. 8. Die dritte Instantz soll niemahlen verstatet werden:

1.) In Bagatell-Sachen, welche unter 25 Nthlr. betragen, wenn auch schon die vorhergehende Sententzen sich contrair seyn.

2.) Wann über Incident-Puncten in denen zweyen vorigen Instanzen gesprochen worden.

3.) Wann die Restitutio in integrum ob neglecta formalia processus, vel lapsum termini, in zweyen Instanzen abgeschlagen oder verstatet worden.

4.) Wann jemanden eine Tutel oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen oder jemand davon befreyet worden.

5.) In Injurien-Sachen, wann die Personen honoratoris conditionis seyn, in welchem Fall bloß ulterior defensio, und also die zweyte Instantz statt hat.

6.) Wann die Sache nicht 500 Gfl. den Goldfl. 2 Nthlr. 8 Gr. gerechnet, betrifft, doch diejenigen Fälle, welche in der Ober-Appellations Gerichts-Ordnung enthalten, ausgenommen.

7.) Wann in possessorio ordinario in zweyen Instanzen gesprochen worden.

Tit. VIII.

Von besserer Einrichtung der Registratur,
und dem Amt des *Registratoris*.

§. 1.

Unter denen Haupt-Mißbräuchen welche bey der Regierung eingeschlichen, und die Proceffe verzögert haben, ist die Unordnung welche sich bey der Registratur gefunden; Und welche Wir durch diese besondere Constitution zu ändern nöthig finden.

§. 2. Zuforderst sollen künftig keine *Registratores* angenommen werden, als welche die *Jura* studirt, und etwas vom *Praxi* inne haben. Zu welchem Ende dieselben in pleno von der Regierung, ehe und bevor sie angenommen werden, examiniret werden sollen.

§. 3. Bey unserer Regierung sollen zwey *Registratores* bestellet werden, von welcher der eine die *Publica* und was bishero bey der Regierung tractirt worden, auch die *Lehns-Sachen*, der andere die *Hofgerichts-Sachen* in seiner Verwahrung halten muß.

§. 4. Diese *Registratores* müssen sich des Morgens um 8. Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 5. Uhr, bey 8. Gr. Strafe auf der Regierung einfinden, um bey der Hand zu seyn wann *Acta* erfordert werden.

§. 5. Alle *Libelli actionum*, *Memorialien*, gesuchte *Restitutiones*, und andere *Schriften*, sollen denen *Registratoren* nach ihren *Departement* allein (und nicht dem *Präsidenten* und *Räthen*) übergeben werden, welche sofort das *Präsentatum* darauf setzen, die übergebenen *Piecen* in ihr *Buch*, mit *Anführung* derer *Beylagen*, eintragen, und was einmahl überschrieben worden bey *Strafe* der *Cassation* nicht wieder zurücke geben sollen.

§. 6. Denen präsentirten *Memorialien* müssen sie sofort ante *Acta* beyfügen, und mit deren *Ablieferung* an den *Cansley-Diener*, wie oben *Tir. 4. §. 4. et 5.* versehen, verfahren.

§. 7. So bald ein *Memorial* aus der *Expedition* kommt, müssen die *Registratores* solches sofort ad *Acta* heften, foliiren, und in den *Rotulum* eintragen, allemal wann *Acta Manca* gefunden werden, und die *Schuld* an ihnen liegt, dieselbe jedesmah! 1. *Flr.* Strafe erlegen sollen.

Sie können aber vor das *Hefen* der *Acten* (weil es ein *Stücke* ihres *Amts* ist) nichts fodern, vielweniger einen *Buchbinder* darzu halten.

Wann in *Sachen* so *loco oralis*, oder zum *schriftlichen* Verfahren verwiesen werden, geschlossen ist, so müssen die *Registratores* nach *Anleitung* des *Tir. 6. §. 4. et 9.* dieselbe dem *Präsidenten* ohnverzüglich zur *Distribution* zufertigen.

Es müssen auch diese *Distributions-Bücher* alle *Montage* dem *Präsidenten* vorgelegt werden, um *Nachfrage* zu halten, ob alle *Sachen* zu *behöriger* Zeit referiret und abgethan worden. *Vid. Tir. 8. 15.* Nach der *Audientz* aber müssen dieselbe wieder verschlossen zurück gelegt werden.

§. 8. Bey allen einlaufenden neuen *Processen* müssen die *Registratores* gleich *Anfangs* eine richtige *Rubric* verfertigen, und

1. Das *Datum* der eingelaufenen *Klage* oben ansetzen,
2. Die *Nahmen* der *Partheyen*, und

3. Das

3. Das Objectum litis deutlich exprimiren.
4. Sofort den Rotulum anfangen und
5. Acta folliren.

In Processu causæ aber

6. Das Folium wo die Vollmacht, item
7. Die Sententzen befindlich, notiren.
8. Den Decernenten beyschreiben, (weil dieser Perpetuus Decernens bleiben soll.)
9. Den Senat, wohin die Sache gehört, genau anmercken.

§. 9. Ihre Registratur müssen sie in richtiger Ordnung halten, damit sie die Acta, wann sie gefodert werden sofort finden können.

Diejenige Sachen welche nicht zur Contradietion, folglich nicht zum Process gegeben, müssen sie von Process-Sachen separiren, und dieselbe nicht mit auf die Process-Listen setzen, sondern eine besondere Registratur darüber führen.

§. 10. Sie müssen keine Acta abliefern ohne in ihr Buch zu notiren wer sie bekommen.

Und weil öfters Acta in die Audientz oder bey Verfertigung der Constitutions- Decreten gefodert werden; So müssen sie nach geendigter Session sich selbst in der Audientz-Stube verfügen, und die etwa daselbst befindliche Acta wieder zu sich nehmen: Und wann sie jemand mit nach Hause genommen, fleißig darnach fragen, auch wann sie dieselbe Woche nicht remittirt werden, oder gar einige Acta verlohren gehen, solches den Präsidēt melden.

§. 11. Die Registratores müssen bey Strafe der Cassation keinem Advocaten, auch keinem Fiscalischen Bedienten einige Acta ohne des Präsidēts schriftliche Permissio mit nach Hause geben: wann sie aber auf schriftliche Ordre Acta abfolgen lassen, müssen sie specificce notiren, wieviel Volumina es gewesen: auch dafür sorgen, daß Acta nach einiger Zeit wieder von ihnen abgefodert werden.

§. 12. Wann von denen Partheyen Briefe, Siegel und andere Schriften producirt werden, soll der Registrator dieselbe, so lang sie im Gericht bleiben, fleißig verwahren und aufheben, auch denen Parthen auf ihr Begehren darüber eine Recognition gratis ertheilen.

§. 13. Die Registratores müssen nicht leiden, daß eine Parthey oder deren Advocaten, vielweniger deren Bedienten, sich in die Registratur einfinden, und die Acta nachsuchen dürfen, sondern wann jemand Acta nachzusehen nöthig hat, soll er dieselbe auf einen von dem Präsidēten erhaltenen Zettul in der Neben-Stube nachsehen; Im Fall sie auch mit denen Cansley-Bedienten zu sprechen hätten, müssen sie solches an andern gelegenen Dertern thun.

§. 14. Wann die Registratores verreisen, oder sonst gehindert werden ihr Amt zu thun, müssen sie die Schlüssel dem Präsidēten zustellen, welcher die Anstalt machen soll daß einem andern unterdessen die Registratur anvertrauet werde.

§. 15. Kein Registrator soll sich unterstehen jemand einige Copialien ohne des Präsidēten Vorwissen zu ertheilen, oder Inspectionem Actorum zu verstatten.

§. 16. Wann Inrotulatio actorum verordnet wird, muß solches in seiner Gegenwart geschehen, und muß er das Protocoll halten, und die Advocaten solches unterschreiben: Wann der eine ausbleibet, muß er solches notiren, weil die Inrotulatio in contumaciam pro facta gehalten, und Acta sofort zum Spruch vorgelegt werden müssen.

Dritter Theil.

Tit. I.

Von einigen besondern Processen, als
 (1.) in *Bagatell-Sachen*, (2.) in *Summariissimo*,
 (3.) in Injurien, (4.) in *Causis fiscalibus*, (5.) bey Commissionen,
 und (6.) Versuchung der Güthe, (7.) zwischen Pächtern und
 Guths-Herren, Obrigkeiten und Unterthanen, Pupillen und
 Vormündere: Item wegen streitiger Gränze, (8.) in
 Concurfen etc.



§. 1.

Es hat die Erfahrung gezeigt, daß bey Unserer Regierung fast in allen Sachen modo ordinario verfahren, und kein Unterscheid unter denen Sachen, worin Summarie verfahren werden muß, gemacht worden.

§. 2. Solchergestalt hat sich geäußert, daß (1.) die Bagatell-Sachen durch Advocaten vorgetragen, auf Beweis und Gegenbeweis erkant, und allerhand Remedia gegen die Erkenntniß verstattet worden.

§. 3. Ob Wir auch schon (2.) in Summarissimo einen kurzen modum procedendi vorgeschrieben, so hat doch die Erfahrung gegeben, daß solcher gar nicht beobachtet, unzählige Weitläufigkeit darbey gebraucht, interventiones und litis denunciations zugestanden, auch so gar verschiedene Remedia verstattet worden.

§. 4. Wir haben auch (3.) in Injurien-Processen eine besondere Constitution publiciret, und wie darinn kurz verfahren werden solle, angewiesen. Es ist aber auch darauf nicht gehalten worden, sondern man hat von diesen Processen kein Ende absehen können.

§. 5. Hauptsächlich aber und (4.) seyn bey denen fiscalischen Processen viele Mißbräuche eingeschlichen, wodurch nicht allein die Sachen weitläufig und kostbar gemacht, sondern auch durch der fiscalischen Bediente Passiones und Chicanen die Partheyen öfters um ihre zeitliche Wohlfarth gebracht worden.

§. 6. Es haben auch (5.) die öfters unnöthige, langwürige und kostbare Commissiones die Prozesse aufgehalten, und die Unterthanen ruiniret.

§. 7. Wir haben auch (6.) wahrgenommen, daß die Güthe niemahls gehörig versucht, oder der behörige Ernst darbey gebraucht worden, wodurch, sonderlich im Anfange, viele Prozesse hätten vermieden werden können.

§. 8.

§. 8. Und wann (7.) zwischen Pächtern und Gutts-Herrn, Obrigkeiten und Unterthanen, Pupillen und Vormündern, item wegen der Gränzen Streit entstanden, so seyn die Procelle mehrentheils unsterblich gewesen, oder haben sich nicht ohne des einen oder des andern Theils Untergang geendiget.

§. 9. Schließlich und (8.) so sein die Concur-Procelle in der größten Unordnung tractiret worden, der Ausgang aber ist endlich dahin geziehen, daß die Advocaten, und hauptsächlich der Contradictor und bonorum Curator, das übrige Vermögen ablorbirt, und denen Creditoren das leere Nachsehen gelassen haben.

§. 10. Wir haben daher nöthig gefunden, eine besondere Constitution zu entwerfen, wie in allen diesen Sachen verfahren, und dieselbe bald, ohne Weitläufigkeit und Kosten, zum Ende gebracht werden können. Was die Criminal- und Wechsel-Procelle betrifft, darüber beziehen Wir Uns auf die dieserwegen publicirten besondern Ordnungen.

Tit. II.

Von Bagatell-Sachen.

§. 1.

Weil einige gewissenlose Advocaten sich nicht entschüden in allen Kleinigkeiten ordentliche Procelle zu führen, viele Exceptiones dilatorias zu formiren, Incident-Puncte zu erregen, auf Beweis und Gegenbeweis zu provociren, und wohl gar verschiedene Remedia gegen die in dergleichen Bagatell-Sachen ergangene Bescheide zu ergreifen, wodurch Unsere Unterthanen gezwungen werden mehr Kosten auf den Procel zu verwenden als die Sache importiret zc. So ordnen und wollen Wir daß es künftig in dergleichen Sachen folgendergestalt gehalten werden solle.

§. 2. Der Kläger muß 1.) eine schriftliche Vorstellung übergeben, das Factum kurz und deutlich anführen, und das Petitum demselben gemäß formiren; worbey der Advocat dasjenige was ihm bey Verfertigung eines Libelli vorgeschrieben worden, beobachten muß. *Vid. P. I. Tit. 13. §. 3. seq.*

§. 3. Wenn 2.) ein Bauer, oder anderer gemeiner Mann, niemand findet der ihm eine schriftliche Klage aufsetzen will, und sich bey denen Gerichten meldet, soll der Richter ihn nicht abweisen, sondern jemand committiren, welcher die Klage ex officio auf- und solche mit allen Umständen ad protocollum nehmen soll.

§. 4. Der Richter muß auf die schriftliche Vorstellung, oder auf das Protocoll, rechtlich verordnen, und eventualiter Terminum zum Verhör ansetzen, mit der Commination

Daß, wann Beklagter entweder nicht in Person, oder wann er krank, oder anderer wichtigen Ursachen halber verhindert wird (welches er an Eydes statt bekräftigen muß), durch einen Bevollmächtigten erscheinen würde, in contumaciam erkannt werden sollte.

Worbey zugleich dem Beklagten anbefohlen werden muß, dem Kläger ein Recepisse bey 1 Rthlr. Strafe zu ertheilen, und alle seine Documenta, Nachrichten, und Zeugen wann dergleichen fürhanden, in Termino mitzubringen.

Der Richter muß aber auch den Kläger bedeuten, daß er in Termino seine Documenta, Nachrichten, und Zeugen wann er deren bedarf, in Termino produciren müsse.

§. 5. Dieses Decret, nebst der copeylichen Klage oder Protocoll, und dahin gehörigen Beylagen, muß der Richter dem Kläger zustellen, damit er dem Beklagten solches selber insinuiren könne.

Im Fall dieser dem Kläger kein Recepisse ertheilen wolte, muß der Kläger den Notarium, Schulzen, oder Richter des Orts antreten, welche mit Vorbehalt der verwürckten Strafe, ihm ohne alles Entgeld entweder ein Recepisse verschaffen, oder aber daß die Insinuation geschehen, attestiren müssen.

§. 6. Wenn der Beklagte bey Zeiten, schriftlich oder mündlich ad protocol-
lum Dilation bittet, muß das Memorial oder Protocoll nebst dem anderweitig ange-
setem Termino, dem Beklagten auf eben dieselbe Art zur Insinuation zugestellet werden.

§. 7. Wann der Beklagte in Termino nicht erscheint, muß sofort in contumaciam gegen ihn verfahren, und, wann die Klage vor richtig erkannt wird, die Execution dem Judici loci anbefohlen; das Mandatum aber dem Kläger zugestellet werden: wann der Beklagte contumaciam purgiren wolte, muß es salva executione geschehen.

§. 8. Wann der Citatus in Termino in Person erscheint, muß er seine Noth-
durft mündlich vorstellen, der Richter muß dessen Exceptiones ad protocollum neh-
men, und die Sache ex officio ad duplicas usque instruiren, und keinen Advocoten
zu lassen.

Wann ein Theil durch einen Advocaten erscheint, der andre in Person, muß das
Verhör dadurch nicht aufgehalten werden, sondern wann des Advocaten Proposition
ad protocollum genommen worden, muß der zu Aufnehmung des Protocollis deputirte
Rath dem andern Theil alle angeführte Umstände und Rationes deutlich vorstellen,
was er dargegen in facto einwenden kan, von ihm vernehmen, die Jura suppliren, folglich
des Indefensi Nothdurft ex officio beobachten, und wann solchergestalt duplicando
geschlossen, in der Haupt-Sache nach Recht und Billigkeit sprechen.

Wann beyde Theile extra locum judicii wohnen, stehet dem Richter frey zu Er-
spahrung der Kosten einem des Orts, oder in der Nachbarschaft wohnenden Rechts-Ge-
lehrten zu committiren, diese geringe Sache zu untersuchen, beyde Theile vor sich zu for-
dern, die Zeugen wo nöthig abzuhören, und das Protocoll zum Spruch einzusenden.

§. 9. Es werden aber unter die Bagatell-Sachen gerechnet, wann die Sache
50 Rthlr. und darunter betrifft:

Wann die Sache kein baares Geld, sondern Præstationes, Jura, oder andere
Anforderungen importiret, deren Werth nicht über 50 Rthlr. gerechnet werden kann,
(welches dem arbitrio judicis lediglich überlassen wird) so gehören solche gleichfalls unter
die Bagatell-Sachen.

§. 10. Weil aber öfters das Wohl und Weh, insonderheit bey armen und gerin-
geren Leuthen in dieser Summe bestehet, und daher die Remedia nicht so schlechterdings
versagt werden können, so wollen Wir es folgendergestalt damit gehalten wissen.

§. 11. Wann jemand sich über den Bescheid gravirt befindet, und die Sache
10 Rthlr. und weniger betrifft, so soll niemahls ein Remedium gegen den Bescheid ver-
stattet werden. *Vid. Part. 2. Tit. 7. §. 6. n. 5.*

§. 12. Betrifft aber die Sache über 10 und unter 20 Rthlr. so muß der Gravatus innerhalb 10 Tagen ein Remedium einwenden, und nachher seine Gravamina daraus binnen 4 Wochen bey eben demselben Richter justificiren. Wozu keine Dilation verstattet werden soll.

Diese Justificatio kan schriftlich oder auch mündlich geschehen, in welchem letzten Fall der Richter wiederum ex officio die Justification instruiren muß.

Wann solches geschehen, muß der Richter ohne weiteres Verfahren Acta nebst seinem Bericht und Gutachten ex officio an das Ober-Gericht einsenden: Und was dieses erkennet darbey soll es gelassen, und kein weiter Remedium, auch nicht sub pretextu nullitatis, verstattet werden.

§. 13. Wann die Sache über 20 Rthlr. und unter 50 Rthlr. betrifft, so soll wie in andern Sachen verordnet ist, verfahren, die Justification binnen 4 Wochen bey dem Ober-Gericht schriftlich übergeben, und, wann die Gravamina gegründet scheinen, und daher nöthig gefunden wird den andern Theil dargegen zu hören, die Sache zu weiterm Verfahren, wie oben in dem folgenden Tit. .§. . versehen, verwiesen, aber es bey demjenigen was alsdann erkannt wird lediglich gelassen, und die dritte Instantz niemahlen verstattet werden.

§. 14. Es können die Richter und Commissarii in dergleichen Bagatell-Sachen auffer denen Copial-und Insinuations-Kosten keine Gebühren nehmen noch fordern. Wann aber jemand Remedia von dem Bescheid ergreift, und Sententia confirmatoria bey dem Ober-Gericht erfolgt, so soll pars succumbens in poenam 2 Rthlr. zur Sportul-Casse erlegen.

Wie'dann auch der Advocat, wann derselbe dergleichen Bagatell-Sachen übernimmt, und Confirmatoria erfolgt, seine Gebühren verlustig gehen, und diese der Sportul-Casse zugesprochen werden sollen.

Tit. III.

Von dem Processu in Possessorio Summariissimo.

§. 1.

Seil das Summariissimum öfters gemißbraucht, und mit dem Possessorio ordinario confundiret, der Beweis nicht recht eingerichtet, und dadurch Weisläufigkeit und unnöthige Kosten verursacht zu werden pflegen, so ordnen und wollen Wir daß künftig in Summariissimo folgendermassen verfahren werden solle.

§. 2. Das Summariissimum soll nur statt haben, wenn von der Possessione presentanea vel quasi die Frage ist, und ein Theil klagt daß er von einem andern in seiner Possession de facto turbiret werde, und daher Periculum in mora, oder Metus armorum vorhanden, oder ein unwiderbringlicher Schaden zu besorgen sey.

§

§. 3.

§. 3. Bey diesem Summariissimo muß der Kläger in seinem Libello den Ort wo die Turbation geschehen umständlich beschreiben und benennen, anbey sich in einer beständigen und ruhigen Possession von 1. 2. 3. und mehr Jahren fundiren, das Petitum aber dahin formiren, daß er in seiner Possessione præsentanea et quieta möge geschützet, dem Gegentheil alle Turbation inhibiret, und (wann ihm etwas weggenommen worden) das Weggenommene cum omni causa restituiret werden.

§. 4. Worauf der Richter Mandatum de non turbando, vel de restituendo pure, oder salvo jure, cum vel sine pœna, oder auch alles in statu quo zu lassen, ertheilen; eventualiter aber Terminum zum Verhör sub pœna confessi et convicti ansetzen muß.

§. 5. Weil es nun hauptsächlich auf die Bescheinigung des Orts und der angegebenen Possession ankommt; so müssen beyde Theile sothane Bescheinigung durch beyde-ter Zeugen Aussage, oder solche Documenta welche actus possessorios in sich halten, führen, und den Rotulum 2 Tage vor dem Termino dem Registratori sub pœna præclusi einliefern, damit der Gegentheil solchen bey demselben nachsehen könne.

§. 6. Die Articuli müssen genau auf den Ort quæst. (damit nicht nöthig sey eine ocular Inspection zu veranlassen) nicht weniger auf den letztern Actum possessorium NB. non contradictum gerichtet werden, weil allein derjenige, welcher durch die Zeugen bescheiniget, daß er einen oder mehr actus possessorios vor dem letztern Actu, welcher causam liti gegeben, ohne des Gegners Widerspruch exerciret habe, in summariissimo geschützet werden soll.

Dahero derjenige Actus so den Streit veranlasset, als Actus Possessorius nicht consideriret werden kan.

Wann die Partheyen fürchten daß die Zeugen nicht gutwillig Gezeugniß ablegen werden, so stehet ihnen frey ante Terminum eine Commission zu deren Abhörnung auszuwürcken: Und diese Vereydigung muß in einen förmlichen Rotulum gebracht, und solchergestalt wie schon gedacht, zwey Tage vor der Verhör offen übergeben werden.

§. 7. Interrogatoria und Exceptiones contra personas et dicta testium werden bey der Abhörnung nicht zugelassen: Es bleibt aber beyden Theilen frey ihre Nothdurft gegen die Zeugen und ihre Aussage bey der Verhör anzuführen: Jedoch müssen die Richter in ihren Summariissimo auf dasjenige, was die Zeugen nicht ganz inhabil macht, und nicht in continenti verificiret werden kan, oder altioris indaginis ist, nicht reflectiren, sondern vor denjenigen in summariissimo sprechen, dessen Possessio sowohl intuitu der Qualitæt der Zeugen, als intuitu derer von ihnen angeführten Umstände, und durch deren Aussage, am besten bescheiniget ist, allermassen auch ein Zeuge, und ein Actus non contradictus zur Bescheinigung genug ist.

§. 8. Es stehet auch einem jeden frey, pro colorando summariissimo antiquiores actus possessorios anzuführen, und Zeugen darüber abhören zu lassen, oder solche durch Documenta in seinem Libello zu behaupten.

§. 9. Wenn auch jemand seinen Titulum pro colorando possessorio anzuführen, und seinem Libello beyzufügen nöthig findet, soll auch dieses erlaubt seyn, welches einen grossen Effect dieserwegen haben kan, weil in dem Fall, da der Gegner den Titulum wahrscheinlich nicht elidiret, der Richter auch in petitorio sprechen kan, obschon nur in Summariissimo submittiret worden.

Welches Wir auch zu Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten, von dem Possessorio ordinario wollen verstanden haben.

Es ist daher dem Turbato zu rathen sich nicht bloß mit der Exceptione, daß hier nur de summariissimo die Frage sey, und er vor allen Dingen restituiret werden müsse, aufzuhalten, sondern kurz auf den angeführten Titulum, und Actus possessorios mit zu antworten.

§. 10. Es soll auch zu Abhörung der Zeugen, wann periculum in mora ist, keine Dilation, sonsten aber nur eine, und zwar nicht über 14 Tage, verstattet werden.

§. 11. In dem Termino muß der Implorat, daß er denen an ihm ergangenen Mandatis pariret habe, dociren, oder erhebliche Ursachen warum er zu pariren nicht schuldig gewesen, anführen, und solche zugleich bescheinigen: Wann er solches nicht thut, ist er dem Befinden nach in die denen Mandatis einverleibte, oder andere arbitrariße Strafen zu vertheilen, massen jedesmahl der Strafe halber, ob selbige verwürckt sey oder nicht, mit erkandt werden soll.

§. 12. Wann in Termino aus Zusammenhaltung der Zeugen Verhöre sich hervor thun solten, daß die Zeugen in loco nicht einig seyn, und ein Theil auf eine Ocular-Inspection provociret, oder der Richter dieselbe nöthig findet, so ist solche nicht gänzlich auszuschließen, jedoch muß alles de simplici et plano, ohne Veranlassung eines ordentlichen Beweises, und Gegenbeweises ꝛc. geschehen. Dergleichen Ocular-Inspection aber ist vor der Verhör zu suchen nicht erlaubt.

§. 13. Wann die Possessio in re corporali aus redlichen Ursachen von dem Richter als zweifelhaft angesehen, folglich in Summariissimo nicht sogleich gesprochen werden könnte, und daher einige Verwirrung zu besorgen stünde, so soll ohne des einen oder des andern Theils Ansuchen eine Sequestration ex officio veranlasset, darbey aber dahin gesehen werden, daß, wann es füglich geschehen kan, und de perceptione fructuum die Frage ist, der streitige Ort unterdessen verpachtet werde.

Wann aber der Streit super possessione rerum incorporalium entsteht, soll bey vorgedachten Umständen Inhibition ergehen; wann aber hiernächst gefunden wird daß der Kläger entweder zur Ungebühr gepfändet, oder ihm sonst einiger Schaden zugesüget worden, so soll derjenige, dessen Possession den Vorzug behält, per Mandatum de non turbando geschützet, das etwa noch rückständige Pfand sofort ohne Entgelt auch ohne Erstattung des Futters, oder, da es abhanden kommen der Werth, nebst dem Genuß davon welchen der Gepfändete inzwischen entbehren müssen, restituiret, und der erweisliche Schaden sogleich nach richterlicher Ermäßigung ersetzt werden; die Kosten aber seyn ad finem litis auszusehen: jedoch ist hierunter dasjenige was vor diesem letzten Proceß gepfändet, oder an Schaden zugesüget worden, nicht begriffen.

§. 14. Es stehet auch einem und dem andern Theil frey das Jurament über dergleichen ultimos actus non contradictos, wie auch über den Actum turbationis selbst, wann solcher von einem Theil angegeben, von dem andern Theil aber negirt worden, zu deferiren.

Wiewohl auch denen Gerichten frey gelassen wird, einem oder dem andern, dem Befinden nach das Juramentum suppletorium oder purgatorium zuzuerkennen.

§. 15. Wann der Richter in summariissimo erkennet, muß er dem Gegentheil possessorium ordinarium und petitorium reserviren.

§. 16. Das Summarissimum soll keine statt haben, wann in Erbfällen inter liberos ein Erbe sich auf die prioritatem apprehensiones beziehet, und sich dabey zu schützen bittet, weil alle Erben ipso jure hæredes seyn, und die Possessio ipso jure auf sie devolviret wird, mithin kein actus prioris apprehensionis allegiret werden kan.

Gleiche Bewandniß hat es, wann ein proximus agnatus nach Versterben des letztern Vasalli, die Possession des Lehns, oder, wenn ein hæres Fidei-Commisarius nach dem Tod des ultimi Possessoris das Fidei-Commis-Guth in Besitz nimmt: Es können also diese Hæredes nicht bitten, daß sie in Summariissimo geschützet werden mögen, weil die Possessions-Ergreifung dem Juri retentionis der Witwen nicht præjudiciret, vermöge dessen sie, ehe und bevor sie befriediget ist, aus dem Guth zu weichen nicht schuldig ist.

§. 17. Es soll auch in Summariissimo keine litis denunciatio oder reconventio (wie solches bishero abusive geschehen) zugelassen werden.

§. 18. In Summariissimo soll niemahlen schriftlich verfahren, sondern der Vortrag mündlich oder loco oralis von 3 zu 3 Tagen geschehen.

§. 19. Es soll auch kein Remedium dargegen als quoad Effectum devolutivum verstattet werden, wann auch gleich auf Schaden und Kosten zugleich mit erkant worden, oder beyde Theile Remedia suchen.

§. 20. Weil die Sententia in Summariissimo lata nur eine Provisional-Verordnung ist, so soll die possessio, worinn jemand geschützet worden, den Besitzer, wann er nachher in ordinario vel petitorio succumbirt, von der Restitution der fructuum perceptorum nicht liberiren: Und wann er übersührt wird daß er mala fide die streitige Sachen besessen, so kan er auch zur Erstattung der fructuum percipientorum, und derer Kosten, angehalten werden.

Tit. IV.

Von Injurien-Sachen und wie darin procediret werden soll.

§. 1.

Weil wegen mehrentheils geringer Injurien bishero weitläufige und kostbare Prozesse geführet worden, so haben Wir auch diesen Processen einen Kiegel vorschieben wollen.

§. 2. Wann Injurien unter Handwercks-Genossen oder ganzen Zünften vorgehen, sollen dieselbe nach der in Handwercks-Sachen im ganzen Römischen Reich Anno 1731. kund gemachten General-Constitution gänzlich unkräftig und unnachtheilig seyn, auch wie daselbst verordnet ist, gegen die Injurianten verfahren werden.

§. 3. Wann die Injurien von keiner Erheblichkeit seyn, und geringere Leuthe angehen, welche nicht von beträchtlicher Condition seyn, oder sonst in keinen Ehren-Ämtern stehen; So muß die Sache regulariter in einem Verhör abgethan, und zu dem Ende, wann beyde der Kläger und Beklagte in loco judicii wohnen, der letztere mit

Vor

Vorzeigung oder Verlesung der Original-Denunciation von dem Causley-Diener auf einen kurzen Terminum vorgeladen werden, mit dem Beyfügen, daß beyde Theile ihre etwa habende Zeugen mit zur Gerichts-Stelle bringen, oder ante Terminum um deren Citation anhalten müssen.

Wann beyde Theile extra locum judicii wohnen, so stehet der Regierung frey, einem des Orts wohnenden Rechts-Gelahrten, Bürgermeister, Syndico, Actuario etc. ex officio zu committiren, daß er beyde Theile in brevi Termino vor sich laden, dieselbe mit ihrer Nothdurft umständlich ad protocollum hören, Zeugen, wo nöthig, summariter abhören, Acta aber nebst dem Bericht binnen 4 bis 6 Wochen bey 10 Rthlr. Strafe zum Spruch einschicken solle.

In dergleichen Sachen sollen keine Advocaten admittiret, keine Exceptio suspecti Commissarii angenommen, auch auf keine Exception contra personas testium reflectiret; sondern die Sache ex æquo et bono decidiret, und, wann beyde Theile excediret, auch beyde Theile gestraft, von dergleichen Erkenntniß auch keine Remedia verstatet werden.

§. 4. Wann die angebrachte Injurien von einer Wichtigkeit seyn, oder beträfen Standes- und andere honoratoris conditionis Personen, so sollen wegen dergleichen Injurien, sie mögen durch Winen, Gebärden, Schimpf und Scheltworte, oder auch realiter durch Ohrfeigen, Stockschläge etc. begangen werden, keine solenne und förmliche Actiones civiles, es sey ad æstimationem, palinodiam, oder wie sie sonst Nahmen haben, angestellet, sondern bloß per modum denunciationis angebracht, und niemahlen darinne schriftlich verfahren, sondern solche summarissime, und so kurz es möglich vollführet werden.

§. 5. Zu solchem Ende muß die einzureichende schriftliche Denunciation von dem beleidigten Theil, deutlich, umständlich, mit Benennung des Orts, der Zeit, und der anwesend gewesenen Personen ausgeführet, und ohne also klar genug gemachte That von dem Judicio nichts voreilig fürgenommen werden.

§. 6. Wann Zeugen bey dem Facto gegenwärtig gewesen, wird der Kläger oder Denunciate wohl thun, deren summarische Aussagen beyzulegen, oder in seiner Denunciation zu bitten, daß dieselbe in Termino mit vorgesordert werden mögen.

Wann der Beweis durch schriftliche Documenta geführet werden soll, muß der Denunciate durch Anfügung der Copeyen das Factum bescheinigen.

§. 7. Wann nun solchergestalt die Denunciation gerichtlich eingebracht ist, so muß das Judicium dieselbe dem Gegentheil communiciren, Terminum præjudiciale von 8 bis 14 Tagen ansetzen, dem Beklagten gleichfalls Auflage thun, daß er diejenige Zeugen die er zu seiner Defension gebrauchen will, in Termino mitbringen, oder bey Zeiten bitten müsse, daß sie besonders ad illum Terminum citiret werden.

Wobey zugleich jederzeit dem Officio fisci anbefohlen werden muß, in Termino pro interesse fisci zu vigiliren.

§. 8. Auf solche Citation ist der Denunciate schuldig, sich ohne alle Entschuldigung persönlich in Termino zu stellen, mit Vorbenlassung aller dilatorischen Exceptionen (als welche kein Richter in Injurien-Sachen zu consideriren hat), so gleich litem zu contestiren, und die Exceptiones peremptorias in ipso Termino sämtlich, aber nur mündlich beyzubringen; Worauf der geschmähete Denunciate sogleich zu repli-

repliciren, und Denunciatus zu dupliciren hat, wodurch die *Causa* völlig geschlossen seyn soll.

Der *Fiscalis* aber muß dem Befinden nach auf die in denen Gesetzen determinirte Strafe in *Termino* antragen.

§. 9. Hätte aber der *Denunciatus* erhebliche Ursachen auffer zu bleiben, worunter keine andere als unvermuthete Wasserfluth, Krieges-Gefahr, schmerzhaftes Krankheit, und wirkliche Niederlage, oder daß er eine Königl. Sache, oder ein Amt, wobey seine Gegenwart beständig nöthig, zu respiciren habe *zc.* (welche Verhinderung er an Eyd des statt bekräftigen muß) anzunehmen sind, so soll ihm in diesem Fall eine einzige *Dilation* von 14 Tagen verstattet, oder befundenen Umständen nach, auch sein *Mandatarius* *specialiter instructus* admittiret werden.

§. 10. Erschiene aber derselbe in dem angeetzten oder dem prorogirten *Termino* weder selbst in Person, noch per *Mandatarium*, oder der *Mandatarius* wolte einige unnöthige Weitläufigkeit, unter dem *Prætext* daß er nicht genugsam instruiret wäre, machen, so soll der *Injuriant* pro confesso et convicto declariret, und wieder ihn der Gebühr nach verfahren werden.

§. 11. Im Gegentheile soll der in *Termino* aufferbleibende Kläger nicht ebender mit seiner zu erneuenden Klage gehört werden, bis er dem Beklagten *expensas Termini* refundiret, auch allenfalls, wenn er nicht ansäßig wäre, *Caution* wegen der angebrachten *Injurien* præstiret hätte.

§. 12. Sind nun Kläger und Beklagte in *Termino* beysammen, so hat das Gerichte sowohl vor dem Behör, als nach Beendigung desselben, und vor erfolgten Bescheid jederzeit durch einen von den Rätthen die Güte zwischen denen Partheyen ernstlich zu tentiren, und soviel möglich solche zu bewürcken.

§. 13. Wann die Güte nicht versangen will, die Sache auch vorgeschriebener Massen instruiret ist, und der *Injuriant* gestünde das *Factum*, so muß der Richter definitive, und dergestalt deutlich sprechen, daß die Partheyen auf einmal auseinander gesetzt, und dem beleidigten Theil nach Inhalt der *Duell-Edikten* gebührende *Satisfaction* verschaffet werde.

§. 14. Wann aber der *Denunciatus* das *Factum* entweder in *totum* oder in *tantum* negiret, so sollen die gegenwärtige Zeugen sofort darüber summariter vernommen, oder, wann die Zeugen nicht erschienen, einem *fiscalischen* Bedienten committiret werden, die angegebene Zeugen höchstens binnen 14 Tagen summariter, jedoch eydlich abzuhören, und in Fall der *Denunciatus* zu seiner *Defension* eigentliche Umstände, welche den *Denunciatus* gleichfalls strafbar machen, und *ratione* seiner die Strafe moderiren, anzeigen sollte, als daß der *Denunciatus* zuerst geschimpfet, daß er den Stock gebrauchen müssen um ihn vom Leibe zu halten, *zc.* auch diewegen die Zeugen benennet (in Massen er in *Termino* zu thun schuldig, nachhero aber nicht weiter damit gehört werden soll), der *Denunciatus* aber solches negiret, so müssen auch diese *Defensional-Zeugen* von dem *Fiscali* abgehört und vernommen werden, welcher das *Protocoll* ohne einen ordentlichen *Rotulum* über die Aussage zu formiren, dem *Judicio* einschicken muß, woraus der Richter ohne die Partheyen weiter darüber zu hören, erkennen soll.

§. 15. Würde aber einem Theil das *Jurament* deferiret, so ist derselbe schuldig den Eyd, wo nicht in *Termino ipso*, doch in einer anderweitigen Frist von 8 Tagen (welche nicht prorogiret werden soll) abzulegen, der *Deferent* aber muß vorher das *Juramentum calumniae* præstiren.

Wann derjenige dem der Eyd deferiret worden, in diesen Terminis nicht erscheint, muß er pro jurare nolente gehalten, und auf die Strafe erkannt werden.

§. 16. Von der solchergestalt ausgesprochenen Sententz ober Bescheid, hat regulariter weder eine Appellation noch Revision, noch ein anderes Remedium juris statt, sondern es haben beyde Theile dabey zu acquiesciren, und dem Bescheid ein Genügen zu leisten.

§. 17. Hätte aber dennoch der Beklagte und Denunciat erhebliche Ursache zu glauben, daß ihm durch den Bescheid zuviel und wehe geschehe, so hat er, wann von denen Unter-Gerichten erkandt worden, solche per modum ulterioris defensionis bey dem Unterrichter schriftlich einzureichen.

Dieser Unterrichter muß Acta sofort ex officio an das Ober-Gericht einsenden, welches ohne weiteres Verfahren der Partheyen auf die Acta prout jacent ratione Con- vel Reformationis erkennen, und dem Unterrichter Acta ex officio wieder zurück senden, die Gebühren aber von dem succumbirenden Theil beytreiben lassen muß.

§. 18. Desgleichen stehet dem Kläger und Denunciaten frey, seine wider den Bescheid habende Beschwerden, in einer kurz gefassten Gravatorial-Schrift bey dem Unterrichter einzubringen, da dann auf gleiche weise mit Einsendung der Acten verfahren werden soll.

§. 19. Wann bey der Regierung und dessen zweyten Senat in prima instantia gesprochen worden, muß ulterior defensio an den ersten Senat als instantiam superiorem gebracht, und von diesem erkannt werden.

§. 20. Es stehet aber keinem von beyden Theilen frey, zu Behauptung ihrer weiteren Defension, neue Zeugen vorzuschlagen, oder neue Documenta vorzubringen, vielweniger neue Attestata beyzulegen; allermassen solche sofort ab actis removiret werden, und auf dasjenige, was in der Defension daraus angeführet wird, gar nicht reflectiret, sondern die Decisio blos ex ante actis genommen werden soll: Weil jeder Theil sich imputiren muß, daß er in primo Termino nicht alles vorgestellet; dem Publico aber daran gelegen, daß dergleichen Injurien-Processse je eher je lieber abgethan werden.

§. 21. Was in dieser zweyten Instantz erkannt wird, dabey soll es lediglich gelassen werden. Gestalten Wir keine Remedia sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, auch nicht einmahl querelam nullitatis, dargegen admittiren wollen, wenn auch schon die letztere Sententz reformatoria seyn solte; Und soll die Parthey sowohl als der Advocat, wann sie bey Hofe sich dagegen moviren wolten, jeder 10 Rthlr. Strafe erlegen.

Wir befehlen auch Unserm Officio Fiscii aller Orten zu vigiliren und Achtung zu geben, daß dieser Unserer Constitution auf das exacteste nachgelebet, und solche bey allen Ober- und Unter-Gerichten zu Effect gebracht und mit Nachdruck darüber gehalten werde.

Tit. V.

Von denen Fiscälischen Processen
wie darin zu verfahren,

und

Von einigen bey den Inquisitionen
eingeschlichenen Mängeln.

I.

Es ist bey denen Pommerischen Gerichten der Mißbrauch eingeschlichen, daß einige gewissenlose Fiscäle dem Collegio die ihnen denunciirte Sachen, ohne dieselbe vorher rechtlich zu überlegen, dergestalt vorgestellt, daß sie von dem Collegio die Einwilligung erhalten, generale und speciale Inquisitionen anzustellen, wodurch die Unterthanen auf eine unverantwortliche Art chicaniret, dieselbe dadurch öfters unschuldig um Ehre und guten Leimuth gebracht, und durch die unerschwingliche Kosten mehrentheils ruiniret worden.

§. 2. Es hat sich auch ferner bey der Visitation gefunden, daß vorbemelbete fiscalische Bedienten diejenige Sachen, worin sie per modum implorationis agiren sollen, inquisitorie tractiret, folglich in denen Dilictis levioribus eben wie in denen Criminibus verfahren haben.

§. 3. Weiter hat sich geäußert daß sie in denen Sachen wo ihnen befohlen worden zu vigiliren, und ihr Amt zu thun promiscue Inquisitionen angestellet haben, wie sie dann auch die zuweilen verstattete Assistentiam Fisci vielfältig gemißbrauchet, Jura Fisci, und Freyheit von Sportuln, dabey prætendiret, und dem Gegentheil die Sache dadurch schwer gemachet haben.

§. 4. Endlich hat man auch wahrgenommen, daß die Fiscäle wann ihnen befohlen worden, jemand wegen eines Domanii, oder andern juris realis in Anspruch zu nehmen, nicht genugsam vorher untersucht, ob die Actio gegründet sey oder nicht, sondern blindlings die Actio angestellet, solche durch alle Instantzen durchgetrieben, und dadurch Unsere getreue Unterthanen in schwere, kostbare, und langwieriger Prozesse verwickelt haben.

§. 5. Diesen unbändigen Verfahren nun haben Wir ein vor allemahl einen Niegel vorschieben, und einige insonderheit bey denen Inquisitionen eingeschlichene Mißbräuche hierdurch gänzlich abschaffen wollen. Dem zufolge soll

§. 6. Erstlich kein fiscalischer Bedienter bey Strafe der Cassation sich unterstehen, eine General- oder Special-Inquisition anzustellen, ehe und bevor er wohl überleget, ob auch die Indicia so beschaffen, daß mit Grund einiger Verdacht auf den Thäter fallen können, in specie aber muß der Fiscalis wohl examiniren, wie die Denunciation und deren Umstände beschaffen, ob sich der Denunciate unterschrieben, oder ob Zeugen ange-

angegeben worden, welche von dem denunciirten Facto Nachricht geben können zc. Wann er nach seiner Pflicht und Gewissen glaubt, daß die Denunciation zu einer General-Inquisition sich nicht qualificire, muß er die Denunciation reponiren.

Im Fall aber ein rechtlicher Verdacht auf jemand fallen kan, muß Fiscalis die Indicia und Umstände der Regierung vortragen, welche den Fiscal beschneiden soll.

S. 7. Wann er zweytens nach beschehener General-Untersuchung findet, daß nach Anleitung der Criminal-Ordnung die Indicia dergestalt beschaffen seyn, daß eine Special-Inquisition statt finden könne, so muß er dieselbe mit allen Umständen der Regierung denuo schriftlich vortragen, und nähern Befehl darüber erwarten.

S. 8. Es müssen aber drittens die Fiscäle sowohl als die decernirende Räthe mit aller Behutsamkeit hiebey verfahren, damit niemand unschuldig mit fiscalischer Untersuchung und Strafe belegt, und folgendes an seinem guten Leummuth, ehrlichen Nahmen, zeitlichen Güthern, und Leib und Leben gefährdet werde. Sie müssen auch ferner vor allen Dingen des Corporis Delicti in den Fällen, in welchen es die Rechte erfordern, gewiß seyn, und sodann allererst auf die Special-Inquisition antragen oder erkennen.

S. 9. Würde viertens ein Fiscal oder Decernent hierunter sich übereilen, und ohne genugsame Anzeige eine Special-Inquisition veranlassen; Soll er seines Amtes verlustig declariret werden, und dem Inquisiten allen Schaden und Kosten, wie er solche vermittelst Eydes erhärten wird, erstatten.

S. 10. Es haben fünftens die Inquisiti selbst bishero auch dadurch die Inquisitions-Processse aufgehalten, daß sie ohne Unterscheid defensionem pro avertenda zu suchen, und von denen Collegiis mehrentheils ohne Ueberlegung dazu admittiret zu werden pflegen: Wir ordnen und wollen daher, daß sothane Defensio alsdann nur statt habe, wann der Inquisit nach der Lehre Carpzovii Part. 3. q. 115. n. 23. erweisen will, daß die Indicia zur Special-Inquisition nicht zureichend seyn: Welche Defension der Inquisite binnen vier Wochen sub poena præclusi beybringen muß.

Wann also das Delictum klar vor Augen lieget, oder Indicia proxima vorhanden seyn; so kan er mit keiner Defension pro avertenda gehöret werden, sondern er muß ohne ein Verhör darüber zu veranlassen, litem contestiren, wowider keine Protestation oder einiges Remedium verstattet werden soll.

S. 11. Gleichwie Wir sechstens die Verschickung der Acten (weil dadurch die Processse so sehr verzögert werden) in genere verbotthen, also müssen auch in denen Criminal- und Fiscalischen Sachen, keine Acta mehr auf Universitäten verschicket, sondern es folgendergestalt gehalten werden:

Wann a.) bey denen Aemtern und andern Unter-Gerichten eine Inquisition geführt worden, stehet dem inquirenden Richter wann er die Rechte verstehet, oder einen Rechts-verständigen beeydigten Justitiarium bestellet hat, frey, selbst zu sprechen, oder Acta an die Regierung einzuschicken.

Letzternfalls muß b.) der Präsidet die Acta einem Criminal-Rath zuschreiben, in wichtigen Sachen einen Correferenten daraus benennen, welcher binnen 8. und höchstens binnen 14. Tagen die Relation verfertigen, und am nächsten Sonnabend bey dem zweyten Senat daraus referiren müsse.

Wann c.) der Unterrichter selber gesprochen, und der Inquisitus ulteriorem defensionem gesucht (welche er binnen 4. Wochen præclusivischer Frist einbringen muß),

muß), muß der Richter ohnverzüglich Acta an die Regierung mit der Defension einsehen, dieser aber solche denen Criminal-Räthen zu Abfassung eines Urthels distribuiren.

Wann d.) das erste Urthel bey dem zweyten Senat ausgesprochen worden, und der Inquisite ulteriorem defensionem bittet, so muß der Präzident Acta, mit der binnen 4. Wochen einzubringenden Defension, einem andern Criminal-Rath distribuiren.

Dieser Referente muß gleichfalls e.) die Relation binnen 8. oder höchstens binnen 14. Tagen verfertigen, des Sonnabends bey dem ersten Senat verlesen, und das Urthel abfassen, zugleich aber auch genau Achtung geben, ob die Inquisitio von dem Unterrichter oder Fiscal legaliter instruiert worden.

Wann einige Hauptfehler dabey begangen, müssen die Referenten solche notiren, dem Judici et Fiscali inquirenti solche verweisen, und dieselbe dem Befinden nach jederzeit in 5. bis 10. Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse condemniren.

Es muß auch f.) nach einmahl gesuchter defensione ulteriori keine weitere Defension gesucht noch verstattet, sondern Acta müssen dem Unter-Richter oder Fiscal zur Publication der Urthel remittiret werden.

Es sollen auch g.) dergleichen Urthel nebst denen Acten nicht mehr zur Confirmation eingeschicket werden, auffer in crimine læsæ Majestatis, falsæ monetæ, Todschlag, und wann auf die Tortur, oder Landes-Verweisung erkannt worden.

Wann ein Delinquent blos zur Bestungs-Arbeit condemniret worden, dürfen nicht die Acta, sondern blos das Urthel eingeschicket, und die Ordre an den Commandanten zu Annehmung des Delinquenten gesucht werden.

§. 12. Im übrigen werden siebentens die Fiscäle und Unter-Richter auf die Criminal-Ordnung verwiesen, welche sie jederzeit vor Augen haben, bey Anstellung der Inquisitionen alle Passiones und Privat-Absichten bey Seite setzen, und die Proceße auf alle Wege beschleunigen, und zum Spruch befördern müssen.

§. 13. Schließlich stehet der Regierung frey, zur Ersparung der Kosten, sowohl in den geringern Inquisitionen, als Fiscalischen Processen, denen in loco oder in der Nähe befindlichen Magistraten, Fiscalen, Advocaten zc. zu committiren, daß sie die Inquisiten oder Denuncianten ad Protocollum vernehmen, Zeugen abhören zc. und das Protocoll, Rotulos etc. binnen gewisser Zeit, bey Verlust ihrer Gebühren einschicken sollen.

§. 14. Von denen Inquisitionen-Processen müssen die Fiscalische Proceße wohl unterschieden werden, allermassen in diesen niemahls inquisitorie, sondern per modum actionis civilis verfahren werden soll und muß.

Es gehören aber unter die Fiscalische Proceße I.) die Delicta Leviora, wo keine Poena capitalis, sondern nur Poena pecuniaria oder Gefängniß erkannt zu werden pflegt, als in Schlägereyen, Injurien, geringen Diebstählen, Stupro, Adulterio simplici, wann jemand in denen Königl. Holzungen gejaget, Holz gehauen, und andere dergleichen Delicta. In dergleichen Sachen muß der Richter dem Denunciato causam citationis, und wann eine schriftliche Denunciation vorhanden, solche zugleich mit communiciren.

§. 15. Es ist auch in diesen Fällen nicht nöthig, daß der Denunciatus in Person erscheine, sondern es stehet ihm frey, per Mandatarium sich zu stellen. Es muß

muß aber dieser völlig instruiert werden, massen unter dem Prætext, daß er nähere Instruction einholen müsse, die Decision der Haupt-Sache nicht aufgehalten werden soll.

§. 16. Es gehöret auch II.) zu denen Fiscalischen Processen, wann bey einer Civil-Sache dem Fisco anbefohlen wird bey der Sache zu vigiliren, oder sein Amt zu thun, oder wann ihm die Nothdurft darbey reserviert wird. Nichtweniger wann er bey einem Privat-Process, wegen eines dabey versirenden Interesse Fisci ohne Befehl interveniret.

§. 17. Wann einem Fiscalischen Bedienten auf eingelaufene Denunciation befohlen wird, sein Amt zu thun, so muß er solches nicht aussetzen, sondern höchstens binnen 8. Tagen bey arbiträrer Strafe, was er thun soll exequiren.

§. 18. Unter die Fiscalischen Prozesse werden auch III.) gerechnet, wann Fiscus wegen der Regalien oder Domainen-Güther, item wegen der Grenzen, und anderer die Königl. Aemter angehende Jurium jemanden in Anspruch nimmt.

§. 19. Keinesweges gehören aber IV.) zu denen Fiscalischen Processen, wann die Fiscole der Städte, Magilträte und Cämmereyen Jura defendiren, allermassen diese in denen Processen, welche ihre Güther und Jura betreffen, nicht anders als Privati, und die Fiscole bloß als deren Advocati angesehen und angehalten werden können; Dahero sie auch Stempel-Papier gebrauchen, die Sportuln bezahlen, und was sonst in causis privatorum erfodert wird, prästiren müssen.

§. 20. Am wenigsten aber können V.) promiscue als Fiscalische Prozesse angesehen werden, wann einem Privato assistentia Fisci verstattet wird, sondern es muß distinguiert werden, ob der Privatus in ein Jus vere Fiscole succedere, folglich der Fiscus wegen eines wahren Juris Fiscalis dem Privato assistire, als z. E. wann der Landes-Herr dem Privato ein Lehn schencket, und die Agnati denselben viele Lehn-Schulden aufbürden wollen zc. In diesem Fall gehöret die Sache zu den Fiscalischen Processen.

Wann aber einem Privato, weil er abwesend, minor, furiosus etc. ist, oder wann einem Pio Corpori die Assistentia Fisci verstattet wird, so ist es mera causa privata, worin alles, was in andern causis privatis statuiert worden, observiert werden muß.

§. 21. Ob nun schon in denen fiscalischen Processen Fiscus von dem Stempel und Sportuln frey ist, auch ihm alles ex officio communiciert und ausgefertigt werden muß; so müssen die Fiscole sich dennoch wie andere Advocaten nach denen Ordnungen achten, und zu dem Ende keine Action ohne genugsame Instruction anstellen. Die angezeigte Termine gehörig abwarten, die Schriften zur gehörigen Zeit übergeben, und nicht ohne höchste Noth Dilationes bitten.

Wann sie hierunter etwas versäumen und contumaciret werden, soll die Entschuldigung wegen ihrer Amts-Geschäfte nicht angenommen, sondern in contumaciam verfahren, oder wann sie dieserwegen Restitution suchen, jederzeit mit 5 Rtr. bestrafet werden.

§. 22. Wann I.) die Fiscole in Inquisitionen- und andern fiscalischen Sachen, wider die Rechte, Acta und diese Ordnung etwas suchen oder schreiben, sollen sie jedesmahl mit denen darin gesetzten Strafen belegt werden.

2.) Wann sie eine ungerechte fiscalische Sache defendiren, und solche wider besser Wissen und Gewissen durch alle Instanzen durchtreiben, müssen sie allezeit in die Unkosten ex propriis condemniret werden.

Allermassen dieselbe 3.) wann die Sache gar keinen Grund hat, die Action gar nicht anstellen, oder wann ein Dubium dabey ist, bey dem Collegio anfragen; die Rationes pro et contra anführen, und Verhaltungs-Befehl erwarten müssen.

Wann der Fiscus in dergleichen zweifelhaften Sache 4.) in der ersten Instantz verlieret, muß er ohne wichtige Ursachen keine weitere Instantz suchen, sondern dem Collegio allenfalls vorstellen, daß er sich nicht getraue mit der Sache fortzukommen.

Im Fall 5.) das Collegium dem ohngeacht ihm anbefiehet, die Instantz fortzusetzen, und die erste Sententz confirmiret, und der Fiscus in die Kosten condemnirt würde, soll das Collegium, und in specie der Decernent die Kosten ex propriis bezahlen, auch kein weiteres Remedium contra duas conformes verstattet werden, und muß Fiscus dem Reo absoluto assistiren.

Allermassen Wir 6.) vermittelst einer besondern Ordre bereits positive declariret haben, wie Wir durchaus nicht wollen, daß unsere Unterthanen, und insonderheit die vom Adel, von denen Fiscalen chicaniret, und mit Processen fatigiret werden, auch zu dem Ende Unserm General-Directorio fund gemacht haben, daß in Zukunft die von Adel, wann sie gewisse Funda oder Gerechtigkeiten, es haben solche Nahmen wie sie wollen, würcklich nutzen und besitzen, deshalb unter keinerley Prætext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr sie bey ihrer Possession mit Nachdruck maintainiret werden sollen.

Wir haben Uns auch 7.) in unserer, wegen der Kantereckischen Grenz-Sache abgelassenen Cabinets-Ordre ferner Landes-väterlich dahin erkläret, daß, wann es eine Kleinigkeit betrifft, Wir lieber etwas verlihren, als unsere getreue Unterthanen mit Processen belästigen wollen; weil unserm Interesse, wann Wir verlihren, ein Weniges abgehen, dahingegen unsere Vasallen und Unterthanen, welche uns ohnedem mit Gut und Blut unter Arme greifen, öfters alles verlihren und totaliter ruiniret werden dürften.

§. 23. Mit denen Remediis soll es in Causis Fiscalibus, wie in andern Civil-Sachen gehalten werden, wovon oben *Part. II. Tit. 7. §. 2.* Vernehmung geschehen.

§. 24. Gleichwie Wir schließlich denen Advocaten verbotthen haben einige Gebühren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, von denen Partheyen zu fordern oder zu nehmen; Also wollen Wir solches Verboth auch auf die Fiscalen extendiren, dergestalt, daß sie weder bey denen Inquisitionen noch bey denen Fiscalischen Processen, weder directe noch per indirectum, etwas währenden Process, bey Strafe der Callation und anderer Leibes-Strafe nehmen, sondern bey Endigung einer jeden Instantz ihre Liquidation ad Acta geben sollen, welche hiernächst, wie oben bey denen Advocaten verordnet worden, von denen Referenten in dem Urthel moderiret und festgesetzt werden sollen.

Wann der Process völlig zum Ende, soll dem Fiscali zu seinen Gebühren allenfalls mediante executione, und ohne Kosten verhoffen werden.

* * * * *

Tit. VI.

Von denen Commissionen und wie dabey
zu verfahren.

§. 1.

Die bisherige Commissionen sind nicht eine von denen geringsten Land-Plagen unserer Pommerischen Länder gewesen, weil ohngeacht aller so deutlich- und nachdrücklichen Ordnungen unsere arme Unterthanen, insonderheit die Pia Corpora dem Raub einiger Gewissen-losen Räte exponiret, und durch die abgedrungene unerschwingliche Kosten zum Theil ruiniret worden.

Wir haben dahero nochmahls nöthig gefunden alle wegen der Commissionen in unsern Landen gemachte Ordnungen zusammen zu fassen, solche zu erläutern, und darinn durch eine ewige Verfassung fest zu setzen:

- 1.) Wann Commissionen statt haben sollen.
- 2.) Was vor Personen die Commissionen aufzutragen.
- 3.) Wie bey Commissionen zu verfahren.
- 4.) Wie es mit denen Diäten derer Commissarien zu halten.

Sectio I.

Wann Commissionen statt haben sollen.

§. 2.

Die Commissionen können nur in folgenden Fällen verstattet werden:

- a.) Wann jemand, ehe und bevor er sich bey einem Gerichte meldet, bey seinen Obern um Anordnung einer Commission bittet, in der Meynung dadurch kürzer aus der Sache zu kommen, in diesem Fall stehet dem Richter frey *ex officio* einen oder zwey Commissarios zu benennen, welche die Partheyen mit ihrer Nothdurft hören, und entweder durch einen rechtlichen Spruch die Sache decidiren, oder an das Collegium cum voto referiren sollen.
- b.) Wann beyde Theile in *possessorio summariissimo* versiren, und durch die bey mündlichen Vorträgen ad Acta gebrachte Bescheinigungen, der *Locus Controversus*, oder auch dasjenige über dessen Possession die Frage ist, nicht eigentlich und vollkommen geurtheilet werden kan.
- c.) Wann ein Beweis *per ocularem inspectionem* angetreten wird.
- d.) Wann Zeugen abzuhören, so wegen Entlegenheit, Schwachheit, oder Alters ihr Zeugniß in ordentlichen Gericht nicht ablegen können.

Æ

e.) Wann

- e.) Wann eine Berechnung zwischen beyden Theilen vorzunehmen, oder Vormundschafft-Rechnungen zu examiniren.
- f.) Wann Documenta zu collationiren oder zu vidimiren, so ohne Gefahr, oder erheblicher Umständen halber, in das Gericht zu bringen bedenklich.
- g.) Wann Testamenta Judicialia aufzunehmen, und Testator wegen Schwachheit, Alters, Standes, oder anderer Ursachen wegen im Gericht persönlich nicht erscheinen kan.
- h.) Wann Juramenta erkannt worden, und der, oder diejenige, so selbige zu leisten haben, im Gericht deshalb zu erscheinen nicht gehalten, oder sonst nach Ermessen des Richters davon exculiret sind, oder auch
- i.) Wann bey den ordentlichen Gerichten der Proceß über ein Jahr gewähret, und durch die Chicanen der Advocaten, oder Nachlässigkeit der Gerichte in solche Weitläufigkeit und Confusion gesetzt worden, daß die Sache eine nähere und höhere Einsicht erfordert, so können Acta avociret und einer Commission übergeben werden.
- k.) Wann sonst etwas vorkommt, so nach Ermessen des Richters nicht anders als durch Commission expediret werden kan; Wann z. E. bey Relivition eines Guths, Meliorationes und Dederiorationes zu untersuchen und zu taxiren, der Werth eines Grund-Stückes auszumachen, Güther unter Brüdern oder andern zu theilen, streitige Grenzen zu reguliren, Allodium a feudo zu separiren; Item in Bau- und Hütungs-Sachen.

§. 3. Hingegen soll keine Sache so bereits Rechtshängig, wider der andern Parthey willen, von dem Foro, in welchem beyde Theil Litem contestiret, und dadurch des Gerichts Erkantniß sich unterworfen haben, abgezogen, und zu einer besondern Commission zum Erkantniß in der Haupt-Sache verwiesen werden, es wäre denn, daß dieselbe wie vorhin gemeldet, binnen einem Jahr bey denen ordentlichen Gerichten nicht abgethan worden.

§. 4. Wie dann auch in Sachen so per judicata abgemachet worden, oder auch bereits auf der Execution beruhen, keine Commission statt haben solle.

§. 5. Wann auch die Partheyen bey uns immediate Commissiones suchen und erhalten, so haben Wir durch unser aus eigener Bewegung unterm 17ten Septembr. 1746. ertheilte Declaration, als ein beständiges Principium Regulativum festgesetzt, daß, wann Wir an unsere Ministres vom Justitz-Departement, oder an unsere Justitz-Collegia, dergleichen Ordres zu Anordnung einer Commission ertheilen, solche nur in denen vorangeführten Fällen statt haben sollen.

Wann aber in einer Sache, welche rechtshängig ist, und nicht verschleppet wird, oder auf den Spruch stehet, oder gar schon abgethan und rechtskräftig worden ist, eine Commission von uns veranlasset wird, so muß unsere Cabinets-Ordre als sub et obrepirt gehalten, die Commission keines weges verstattet, sondern der Supplicat schlechterdings abgewiesen werden.

§. 6. Im Fall auch jemand diesem ohngeacht eine Commission in dergleichen Fällen würcklich erschleichen sollte, und der Gegentheil sich einlassen müste, so soll diesem solches nicht präjudiciren, sondern alles was zu seinem Präjuditz von der Commission veranlasset worden, dergestalt null und nichtig seyn, daß auch keine Präscriptio, viel-

vielweniger exceptio rei judicatae dargegen statt finden, sondern der Gegentheil quovis tempore, ohne Proceß, mediante executione wieder in dem vorigen Besitz und Stand cum omni causa, und allen verursachten Kosten, prævio juramento in litem gesetzt werden solle. Gestalten unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß dergleichen Impetrante, oder dessen Erben nimmermehr sicher dabey seyn sollen.

§. 7. Es soll auch der Conciipient, welcher das Memorial, worinn Commissio gesucht worden, gefertigt, und der Advocat welcher solches unterschrieben, in solidum von allen verursachten Schaden haften, und überdem nach Proportion des verursachten Schadens dem Fisco 2, bis 500 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 8. Der Commissarius aber selbst ist schuldig in dergleichen Fällen vorläufig an uns immediate zu berichten, daß die Commissio wider die von uns wohlbedachtlich gemachte Einrichtung laufe, und der Impetrante und seine Erben nimmermehr sicher seyn könne, auch nähere Ordre darauf erwarten; Wann er solches unterläßt, muß er gleichfalls in solidum vor allen Schaden stehen.

§. 9. Damit auch der leidende Theil bey Vindication seines Rechtes keine Unkosten tragen dürfe, wollen Wir ihm Assistentiam Fisci contra quoscunque, nebst der Freyheit von allen Sportuln verstaten.

Sectio II.

Was für Personen die Commissiones aufzutragen.

§. 10.

Sollen zu Commissariis keine Leute genommen werden, als welche wegen ihrer guten Aufführung, Redlichkeit, Wissenschaft und Erfahrung bekandt seyn. Insonderheit aber sollen in Sachen, welche eine Quæstionem Juris betreffen, oder dahin einschlagen, als bey Auseinandersetzung der Partheyen, Liquidationen &c. keine andre als der Rechten erfahrene genommen werden: Welches auch bey Abhörung der Zeugen in wichtigen Sachen zu beobachten. Weil der Commissarius öfters wegen der sich bey der Aussage ereignenden rechtlichen Umstände, verschiedene Neben-Fragen formiren muß &c. Und dieses um so viel mehr, weil genugsame Gelahrte Subjecta in denen benachbarten Städten sich finden: dahero dann auch die Aufnehmung derrer Testamenten in denen Städten, blos denen Rechtsgelahrten committirt werden soll.

§. 11. Weil unsere Regierungs-Räthe keine andere Chargen und Neben-Geschäfte übernehmen, sondern ihre einzige Intention auf eine solide und rechtliche Administration der Justitz und deren Beschleunigung richten sollen, so können Wir auch nicht verstaten, daß dieselbe mit auswärtigen Commissionen sich beladen, und die schwere Arbeit im Collegio versäumen sollen.

§. 12. Es sollen daher unsere Regierungs-Räthe keine Commissiones, welche auf dem Lande abgethan werden müssen, übernehmen, sondern es können die Referendarii

darii, Auscultatores, oder die benachbarte Bürgermeister, Syndici, Justitiiarii, und, wann Inventarien oder Rechnungen aufzunehmen, Aestimaciones zu verfertigen und in geringen Sachen Zeugen abzuhören, Eyde abzunehmen, Testamenta auff den Städten auf dem Lande aufzunehmen seyn, tüchtige Notarii darzu genommen werden.

§. 13. Es sollen aber die Commissarii nicht mehr von denen Partheyen vorgeschlagen, sondern von dem Collegio per majora ex officio benannt werden. Es wäre denn daß beyde Theile auf einen Commissarium compromittiren, welchenfalls derselbe schlechterdings confirmiret werden muß.

§. 14. Wann es auf eine Taxe der Güther, deren Melioration oder Deterioration bey Reluition oder Theilung derselben, bey Verpachtungen 2c. ankommt, muß jederzeit ein Oeconomie-verständiger Beamter oder Verwalter des benachbarten Orts der Commission zugegeben und dadurch die Repetitiones Taxæ vermieden werden.

§. 15. Wie sie denn auch in Fällen, da Artis peritos bey der Commission zu brauchen nöthig, dieselbe von den Commissariis auf der Interessenten Kosten erfordert, und beeydiget werden müssen.

Gestalten dann in specie in Rechnungs- und Handlungs-Sachen, gewisse in der Rechnung erfahrne Notarii oder Kauf- und Handels-Leute, wann die Commissarii es nöthig finden, ex officio mit zugezogen werden sollen.

Sectio III.

Wie bey denen Commissionen zu verfahren.

§. 16.

Wann eine Commission per Sententiam oder Decretum erkanbt wird, muß das Commissoriale ohnverzüglich expediret, und, wann zwey oder mehr Commissarii benennet worden, das Commissoriale zwey oder dreymahl ausgefertigt werden, damit die Commissarii sich desto geschwinder eines Termini vereinigen können.

§. 17. Es muß auch jedesmahl denen Commissariis nach Beschaffenheit der Sachen eine gewisse Zeit vorgeschrieben werden, binnen welcher sie die Commission expediren und davon referiren sollen, mit der Verwarnung, daß wann sie darunter säumig seyn werden, sie nicht allein ihrer Gebühren für verlustig erkläret, sondern auch dem Befinden nach arbitrarie bestraft werden sollen.

Wann die Zeit verstrichen, muß der Advocat des Extrahenten ein Excitatorium suchen, oder gewärtigen, daß er der Gebühren des ganzen Procelles verlustig gehen solle.

§. 18. Der benannte Commissarius ist schuldig dergleichen Commissiones zu übernehmen; es wäre dann daß er legale Ursachen hätte solche zu depreciren:
In

In welchem Fall derselbe solches binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali der Regierung so wohl als beyden Partheyen bey 10 Rthlr. Strafe notificiren muß, damit bey Zeiten ein anderer Commissarius an seinen Platz ernennet, und die Sache dadurch nicht aufgehalten werden möge.

§. 19. Wann Commissio zu Abnahme erkannter Eyde, Aufnehmung eines Testamenti, oder dergleichen Verrichtungen wo keine Contradiction vor der Hand sich hervor thut, angeordnet wird, so braucht es keiner besondern Instruction, wann aber die Sache so beschaffen ist, daß es zur Contradiction kommen dürfte, so muß hauptsächlich exprimiret werden, ob die Commissarii facultatem decidendi oder bloß referendi haben sollen. Es muß auch denen Commissariis deutlich vorgeschrieben werden, was sie thun und unterlassen sollen; weil die Erfahrung lehret, daß wann denen Commissariis und ihren Verrichtungen keine Schranken gesetzt werden, unzählige Unordnungen und Illegalitäten daher entstehen.

§. 20. Die Commissarii müssen nach erhaltenem Commissoriali binnen drey Tagen, wann sie in einem Orte wohnen, (sonst aber binnen acht Tagen) sich eines Termins vereinigen, die Citation zusammen unterschreiben, alle Interessenten gehörig citiren, und dahin sehen daß die Insinuation richtig geschehe, und Documentum-Insinuationis in Termino ad Acta gebracht werde.

§. 21. Es können Commissarii auch ohne Requisition derer Unter-Gerichte dergleichen Citationes an die Partheyen abgehen lassen; wiewohl solches oft dazu dienen kan, damit die Gerichts-Herren die Partheyen oder die Zeugen anhalten, sich in Termino zu stellen.

§. 22. Wann der eine Theil dem andern Theil notificiret, daß er prorogationem Termins gesucht, und er nicht nöthig habe vor der Commission zu erscheinen, so darf er sich dadurch nicht abhalten lassen den Termin abzuwarten, Wann ihm nebst der Abkündigung nicht auch zugleich ein Decretum prorogationis concessæ, wenigsten drey Tage vor dem Termino vorgezeigt wird. Wann also nachhero die Prorogatio insinuiret wird, müssen demselben, wann er schon einige Kosten verwandt, expensæ termini erstattet werden.

§. 23. Wann zwey oder mehr Commissarii benennet worden, und der eine in dem beliebten Termino nicht erscheinet, können die übrige den Actum verrichten, wann schon die Clausula samt und sonders nicht in dem Commissoriali enthalten ist.

§. 24. Die Commissarii sollen sich künftig keines Commissions-Secretarii oder Notarii weiter bedienen, noch denen Partheyen unnöthige Kosten dadurch verursachen, sondern sie müssen die Protocolla, und was sonst zu thun ist, wie in unsern übrigen Provinzen geschicht, selber schreiben.

§. 25. Die Commissarii müssen von Morgens um 8 Uhr an, bis um 12 Uhr arbeiten, und des Nachmittags continuiren, damit denen armen Unterthanen die Kosten auf alle Wege menagiret werden.

§. 26. Vor allen Dingen müssen sie die Güte inter partes versuchen, und wann solche Platz greifet, ein richtiges Protocoll darüber halten, solches von denen Partheyen unterschreiben lassen, den Vergleich ausfertigen, und Copiam davon ihrem Bericht beylegen.

§. 27. Wann jemand schuldig erkannt wird Rechnung abzulegen, und ein Commissarius benennet worden, vor welchem die Abnahme der Rechnung geschehen soll, so soll es folgender gestalt damit gehalten werden.

§. 28. Zuvörderst sind alle Administratores fremder Güther, als Tutores, Curatores, Sequestri, Cassen-Bediente 2c. schuldig Rechnung abzulegen, und sollen dieselbe nicht eher bis solches geschehen, und sie den Bestand abgetragen, auch alle Rechnungs-Belege ausgeantwortet haben, ihres Officii halber quitiret werden.

§. 29. Der Rechnungs-Führer muß am Ende seiner Rechnung die ganze Summe der Einnahme und Ausgabe, auch des Restes richtig verzeichnen, und wann die Einnahme sich höher als die Ausgabe beläuft, stehet dem Gegentheil frey, mit Vorbehalt seiner Exceptionen wegen des Bestandes, Executoriales zu suchen.

§. 30. Wann verschiedene Personen bey einer Rechnung eodem modo interessiret seyn, müssen dieselbe communem Mandatarium bestellen: würden sie sich aber hierunter nicht vergleichen, so stehet zwar einem jeden frey einen besondern Mandatarium auf seine Kosten zu bestellen, solchenfalls aber darf nur einem unter ihnen die Abschrift der Rechnungen und Beylagen communiciret werden.

§. 31. Wann hingegen die Interessenten verschiedene Jura dabey zu beobachten haben, muß der Rechnungs-Führer jedem eine Abschrift communiciren.

§. 32. Der Commissarius muß die Rechnung von Post zu Post durchgehen, beyde Theile über jeden Punct ad duplicas usque, wann es nöthig, hören, die Güte zugleich versuchen, die liquide Posten von denen illiquiden separiren, eine jede in gewisse Classen und Numeros bringen, und ein End-Urtheil darüber abfassen.

§. 33. In dem End-Urtheil, so über eine streitige Rechnung ergethet, sollen die Einnahme und Ausgabe, und Bestand, dafern sich einer findet, specifice ausgedruckt und gesetzt werden.

§. 34. Wann jemand durch dieses per Sententiam festgesetzte Liquidum graviret zu seyn vermeynet, stehet demselben frey intra decendium ein Remedium zu interponiren und binnen vier Wochen die Justification bey der Regierung einzubringen, worauf ein neuer Commissarius bestellet werden soll, welcher in Gegenwart des vorigen Commissarii die Rechnung revidiren soll.

§. 35. Wann diese Revisores mit denen vorigen einig seyn, soll weiter keine Revisio verstattet werden. Im Fall sie aber dissentiren, muß das Protocoll der Regierung eingesandt, derselben die Decision überlassen, und davon keine weitere Remedia verstattet werden.

§. 36. Wann bloß ein Error Calculi gegen das Commissarische Liquidum angegeben, und einiger massen bescheiniget wird, (welches auch in ipsa executione geschehen kan) soll die Berechnung zwar von neuen angelegt, und, wie in §. præced. verordnet, darin verfahren, in den übrigen Puncten aber, und in dem liquiden Quanto, die Execution veranlasset werden.

§. 37. Wie die Commissarii bey Aufnehmung eines Zeugen-Verhörs, oder bey Estimation eines Guths zu verfahren, darvon soll unten gehandelt werden.

§. 38. Wann nach gehaltener Commission der Commissarische Bericht einläuft, muß derselbe durch den Tage-Zettul publiciret werden. Die Partheyen aber müssen bey dem Constitutioniren das Benöthigte weiter besorgen, und wann darüber verhandelt werden muß, Terminum dazu ausbitten.

§. 39. Wann eine Commission verstattet wird, ehe und bevor die Sache rechtshängig ist, und die Commissarii ein Urthel in der Sache sprechen, so sollen die Remedia (wann auch schon die Commission von uns immediate angeordnet worden) an die Regierung und deren zweyten Senat, und so weiter an den ersten Senat gehen.

Wann aber eine rechtshängige Sache ob neglectam vel protractam justitiam von der Regierung ab- und zur Commission gezogen wird, gehen die Remedia von dem commissarischen Urthel an die folgende Instantz.

§. 40. Wann der Commissarius etwas versiehet, und die Commission nicht nach der ihm ertheilten Instruktion verrichtet, folglich dieselbe wiederholet, und z. E. Repetitio einer Aestimatio und Taxæ, oder eines Zeugen-Verhörs geschehen muß, soll solches auf des Commissarii Kosten geschehen, derselbe auch schuldig seyn beyden Theilen die auf vorige Commission verwandte Kosten zu erstatten, und überdem die erhaltene Gebühren zur Sportul-Casse zu liefern.

Würde der Präzident und das Collegium hierunter nachsehen, und den Commissarium nicht mit aller Rigueur zur Restitution anhalten, auch darüber geklagt werden, so wollen Wir die liquidirte Kosten von denen Besoldungen beytreiben lassen, und überdem Uns die Ahndung gegen das Collegium vorbehalten.

§. 41. Schließlich müssen Commissarii gedencken, daß sie Richter zwischen beyden Partheyen seyn, und vor Gottes gerechtem Richter-Stuhl Rechenschaft von ihrem Verfahren geben, folglich keinem Theil mehr als den andern, wie solches bishero vielfältig geschehen, favorisiren, vielweniger einem Theil Consilia gegen den andern geben müssen.

§. 42. Die Acta müssen Commissarii nach vollzogener Commission bey Abstattung des Berichts bey 5 Rthlr. Strafe jederzeit wieder zur Registratur geben, damit dieselbe nicht zerstreuet, oder gar verlohren werden.

Sectio IV.

Von denen Diæten derer Commissarien.

§. 43.

Die Commissarii müssen bey Strafe der Cassation kein Honorarium von denen Partheyen, neque per directum, neque per indirectum, weder vor, noch nach gehaltener Commission, fodern, oder nehmen, sondern ihre Diæten à 2 Rthlr. per Tag aus der Sportul-Casse erwarten, jedoch seyn die Partheyen schuldig denen Commissariis freye Fuhr zu verschaffen.

§. 44. Diese Diæten sollen ihnen, wann sie nebst ihrem Bericht die Liquidation übergeben, und solche benöthigten falls moderiret worden, aus gedachter Casse angewiesen werden.

§. 45. Außer diesen 2 Rthlr. sollen sie weder vor Essen, noch vor Quartier, noch vor einen Wagen, noch vor Abstattung oder Abschreibung des Berichts und der Protocollen das geringste prä tendiren, sondern wann sie an dem Ort unbekannt seyn, können sie bey Ansetzung des Termini dem Extrahenten Auflage thun, das Quartier auf der Commissarien Kosten, in loco Commissionis zu bestellen.

Sie müssen auch bey Verlust ihres Honorarii bey keinem Theil logiren, essen, oder von denenselben Es waaren annehmen, sondern wann an den Ort kein Wirthshaus oder Krug zu finden, in der nächsten Stadt oder Dorf sich logiren.

§. 46. Sie müssen ihrer Liquidation jederzeit an Eydes statt beyfügen, daß sie keine andere Commissiones während der Abwesenheit verrichtet haben: Allermassen unbillig seyn würde auf einer Reise die Kosten zweyen Partheyen anzuschreiben, sondern sie müssen solchenfalls die Reise-Kosten, und Diäten einer jeden Parthey bloß pro rata anrechnen.

Wann ihnen auch während der Commission eine neue Sache an demselben Ort committiret wird, sollen keine andere Diäten von denen bey dieser neuen Commission interessirenden Partheyen gezahlt werden, als nur für die Zeit die dazu angewandt worden.

§. 47. Sie müssen auch anzeigen wie viel Tage sie auf der Hin- und Rückreise, auch in loco hingebracht, und dieser eydlichen Versicherung weiter beyfügen, daß sie die Commission nicht haben in weniger Tagen zu Ende bringen können.

§. 48. Wann einem Referendario, Bürgermeister, Syndico etc. eine Commission aufgetragen wird, soll derselbe nebst freyer Fuhr 2 Flor. die Notarii aber (weil ihnen nur geringe Sachen aufgetragen werden sollen) 1 Rthlr. aus der Sportul-Casse haben, auch bey Strafe der Callation nichts weiter von denen Partheyen nehmen oder fodern; Er muß aber gleichfalls die vorhin §. 36. et 37. gemeldete Versicherung beyfügen.

§. 49. Diese vorgeschossene Diäten müssen der Parthey, welche die Commission extrahiret, von der Regierung angeschrieben, und von derselben alle drey Monath wie die andere Gebühren abgefodert, und beygetrieben werden.

Wann ex officio eine Commission ohne Ansuchen der Partheyen erkant wird, müssen beyde Theile interim die Kosten entrichten:

Bey Entscheidung der Haupt-Sache aber müssen sie das Erkantniß, wer dieselbe zu tragen schuldig, erwarten.

Tit. VII.

Wie bey Versuchung der Güte zu verfahren.

§. 1.

Soll vor allen Dingen gleich bey Anfang des Processes, ehe die Partheyen in eine Verbitterung gerathen, die Güte versucht, und alle Mühe angewandt werden, die Sache zu vergleichen.

§. 2.

§. 2. Zu dem Ende sollen jederzeit bey der ersten Citation die Partheyen ermahnet werden, in Person, oder durch einen zur gütlichen Handlung genugsam instruirten Bevollmächtigten, zu erscheinen, mit dem Beyfügigen, daß die Güte versucht werden, und beyde Theile sich den Tag vor dem Termino bey dem Präsidenten melden sollen.

§. 3. Wann die Partheyen in Person erscheinen, muß der Präsident einen oder ein Paar Rätthe deputiren, welche die Sache in der Neben-Stube ohne Advocaten vornehmen, beyde Theile mit ihrer Nothdurft hören, ihre Documenta und Brieffschaften nachsehen, den ganzen Proceß ex officio instruiren, ein förmliches Protocoll darüber halten, und solches denen Partheyen vorlesen müssen.

§. 4. Wann der Commissarius solchergestalt die völlige Information eingenommen, muß er Vorschläge zur Güte thun, auch wann es nöthig die Advocaten, wann sie vorhanden, mit zuziehen, und wann die Hauptsache selbst nicht abgethan werden kan, wenigstens die Kleinigkeiten vergleichen, und die Incident-Puncten coupiren.

§. 5. In Entstehung der Güte, muß der Commissarius beyden Advocaten Auflage thun die Sache von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen loco oralis zu verhandeln.

Er muß aber auch zugleich sein gehaltenes Protocoll ad Acta geben, und darin verzeichnen, was für Vorschläge geschehen, und welcher Advocat oder Parthey solche nicht annehmen wollen.

§. 6. Wann bey der künftigen Urthel derjenige Theil, welcher den Vergleich refusiret, verlehret, oder noch weniger, als ihm durch den Vergleich offeriret worden, erhält, so soll er allezeit dem Gegentheil die Kosten erstatten, der Advocat aber, welcher den Vergleich abgerathen, seine Gebühren verlehren, welche der Sportul-Casse zugesprochen werden müssen.

§. 7. Wann Remedia gegen das Urthel eingewandt werden, muß derselbe Rath nochmals die Güte unter denen Advocaten versuchen, in deren Entstehung aber durch ein kurzes Protocoll, was für Vorschläge geschehen, und welche Parthey oder Advocat dem Vergleich entgegen gewesen, notiren, und denen Acten beylegen, hiernächst denen Remediis ihren Lauf lassen, der künftige Referent aber muß ratione der Kosten sich nach dem vorhergehenden Spho richten.

§. 8. Wann auch die Referenten, oder andere Rätthe, in progressu litis die Güte versuchen wollen, soll ihnen solches ebenfalls frey stehen.

§. 9. Weil aber die größte Billigkeit erfordert, daß die Rätthe, welche vergleichen Mühe übernommen, und die Advocaten, welche denen Partheyen dazu angerathen, eine zulängliche Belohnung bekommen, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

Wann 1.) die Sache 100 Rthlr. und darunter beträgt, soll der Rath nichts dafür nehmen, der Advocat aber seine Termins-Gebühren a 2 Rthlr. und die Sportuln-Casse wegen Ausfertigung des Vergleichs von jeder Parthey 1 Rthlr. nehmen.

Wann 2.) die Sache über 100. bis 500 Rthlr. beträgt, soll der Rath von jedem Theil 2 Rthlr. jeder Advocat aber von seiner Parthey 4 Rthlr. und die Sportuln-Casse wegen auszufertigenden Vergleich von jedem Parth nicht mehr als 1 Rthlr. nehmen.

Wann 3.) die Sache über 500 Rthlr. beträgt, soll der Rath von jedem Theil 4 Rthlr. jeder Advocat von seiner Parthey 6. Rthlr. die Sportuln-Casse aber vor Ausfertigung des Vergleichs von jedem Parth 2 Rthlr. nehmen.

Wann die Summe 1000. und mehr Rthlr. beträgt, soll denen Rätthen und Advocaten überdem von jedem 1000. noch 2. Rthlr. und der Sportuln-Casse 1 Rthlr. zugebilliget werden.

§. 10. Ob Wir nun zwar gerne sehen, wann eine Sache in der Güte verglichen wird, so müssen dennoch die Rätthe denenjenigen welche das offenbare Recht vor sich haben nicht zu viel zumuthen, sondern dieselbe bloß in zweifelhaften Sachen zum Vergleich disponiren.

§. 11. Wann der Vergleich statt findet, soll derselbe in einen deutlichen und förmlichen Reces abgefaßt, und unter des Gerichts Unterschrift und beygedruckten Siegel denen Partheyen ausgereicht werden.

§. 12. Damit Wir aber auch wissen mögen was vor Rätthe und Advocaten sich bey denen Vergleichen distinguiert haben, so soll der Präzident alle Monath zwey Listen an unser Justitz-Departement einsenden, und in der einen anmercken:

- 1.) Die Sachen, welche verglichen worden.
- 2.) Den Rahmen des Raths.
- 3.) Die Rahmen der Advocaten.

In der andern Liste sollen angeführet werden:

- 1.) Die Sachen worin die Güte tentiret worden.
- 2.) Das Objectum Litis.
- 3.) Der Rath welcher die Güte tentiret.
- 4.) Die Rahmen der Advocaten, und
- 5.) Welcher dem Vergleich entgegen gewesen.

Tit. VIII.

Wie bey Processen welche a.) zwischen dem Guths-Herrn und dem Pächter, b.) zwischen denen Obrigkeitten und Untertbanen wegen streitigen Præstationen etc. c.) zwischen dem Lehns-Folger und Land-Erben, d.) zwischen dem Vormund und Pupillen, e.) wegen der Gränzen vorkommen, verfahren werden soll.

§. 1.

Alle in dieser Rubric benannte Processe, worinnen gleichwohl eine schleunige Remedur nöthig ist, seyn mehrentheils dergestalt tumultuarie tractiret, und öfters in solche Weitläufigkeit gesetzt worden, daß sie sich nicht als mit beyder, oder wenigstens eines Theils Ruin geendiget haben, daherö unumgänglich nöthig ist, auch diesen Processen Ziel und Maas zu setzen.

§. 2. Was erstlich die Processe zwischen denen Guths-Herrn und ihren Pächtern betrifft, so pflegen eines Theils die Pächter darüber zu klagen, daß der Contract ihnen nicht gehalten, das angeschlagene Land, oder die angegebene Ausfaat nicht geliefert, der Mißwachs nicht gut gethan, der durch das Viehsterben verursachte Schaden nicht ersetzt, die Meliorationes und Impensæ nicht vergütet werden wolten; daß sie von dem Guths-Herrn in der Nutzung turbiret, oder wohl gar von demselben exmittiret worden etc.

Andern Theils pflegen die Guths-Herrn zu klagen, daß der Pächter die Güther nicht hauswirthlich bestelle, kein genugsames Vieh halte, die Bauren ruinire, die Gebäude verwüste, das Inventarium verbringe, und hauptsächlich, daß er seine Pension nicht richtig bezahle.

Damit nun hierunter alle Weitläufigkeit vermieden werden möge, so wollen Wir es damit folgendergestalt gehalten wissen:

§. 3. Wann zwischen dem Guths-Herrn und dem Pächter Streit entsteht, muß der Guths-Herr, welchem nach der Landes-Verfassung die Jurisdiction über den Pächter zustehet, niemahls eigenmächtig verfahren, sondern einen redlichen und tüchtigen Justitiarium bestellen, solchen ad hunc actum beeyhdigen, und die Sache rechtlich untersuchen lassen.

§. 4. Dieser Justitiarius muß mit Vorbeygehung aller Exceptionum Dilatoriarum, alle und jede Punkten worüber geklaget wird, hinc inde specificce aufnehmen, eines jeden Theils angeführte Umstände genau und wohl examiniren, dieselbe ad Protocollum nehmen, und vor allen Dingen die Güte versuchen.

§. 5. Wann die Güte nicht verfangen will, muß der Justitiarius genau untersuchen, ob des Pächters oder des Guths-Herrn Præteniones liquid seyn, oder binnen drey Tagen liquid gemacht werden können.

§. 6. Wann der Pächter seine Forderungen darthut, ist er befugt solche von der Pension abzuziehen.

Wann dieses Liquidum bey Endigung der Pacht-Jahre gezogen wird, und die Pension nicht zureichend ist solches zu tilgen, kan der Pächter sich des Juris Retentionis zwar bedienen, jedoch nur dergestalt, daß ihm ein Vorwerck oder ander Stück Landes angewiesen werden muß, woraus er die Befriedigung suchen kan; Es können ihm auch die Bauren-Pächte assigniret, oder dem neuen Pächter sub pœna dupli befohlen werden, dem Guths-Herrn nichts eher auszuzahlen, bis der abziehende Pächter befriediget worden.

Welche Anordnung um desto billiger ist, weil eines Theils der Guths-Herr, wann er unterdessen keinen andern Pächter ansetzen kan, totaliter ruiniret werden dürfte, andern Theils der Pächter, wenn er das Guth administriren müste, wegen der Rechnung, Bestellung &c. in einen neuen Process gerathen würde.

§. 7. Und dieses Jus Retentionis hat auch statt, wenn schon andere Creditores in das Guth immittiret werden: Es verstehet sich aber dieses nur von solchen Forderungen des Pächters, welche aus dem Pacht-Contract, nicht aber von andern Forderungen (alsz. E. wann der Pächter dem Guths-Herrn ein Anlehn gethan) sich originiren, weil das Jus Retentionis des Pächters in præjudicium Creditorum extra Contractum nicht extendiret werden kan. Sondern es muß der Pächter sein Recht wie andere Creditores durch den ordentlichen Weg Rechtsens verfolgen.

Wann aber ein Concurfus Creditorum sich in des Guths-Herrn Vermögen eräugnet, hört das Jus Retentionis auf, und muß der Pächter, das rückständige Quantum in Termino liquidiren, und locum competentem erwarten.

§. 8. Wann im Gegentheil des Guths-Herrn Forderungen liquid seyn, muß der Pächter angehalten werden, die rückständige Pensiones zu bezahlen: Wann er nicht bezahlen kan, muß mit der Execution nach Maßgebung der Executions-Ordnung verfahren werden.

§. 9. Es kan aber auch der Guths-Herr den Caventen, wann Cautio bestellt ist, angreifen, welcher das constituirte Liquidum baar zu bezahlen schuldig ist, und kan derselbe weder auf eine anderweitige Liquidation mit dem Pächter provociren, noch verlangen, daß des Pächters Vieh zuerst verkauft werde.

§. 10. Demjenigen, welcher durch des Justitiiarii Spruch graviret zu seyn vermeynet, stehet frey, an die Ober-Gerichte zu appelliren, und in der Appellations-Instantz seine Jura weiter auszuführen.

Es soll aber diese Appellation blos Effectum devolutivum haben, wann das Urthel zur Sicherheit des Guths-Herrn, oder des Pächters etwas veranlasset, z. E. wann der Pächter in der Possession geschüzet wird, oder wann im Gegentheil ihm der Boden verschlossen, oder ein Aufseher zugegeben, oder das Guth sequestriret wird zc.

§. 11. Wann auf die Exmission des Pächters während Pacht-Jahre erkannt wird, soll zwar die Appellation Effectum suspensivum haben; Es stehet aber dem Justitiiario frey, alle Mittel zur Sicherheit des Guths-Herrn, der eingewandten Appellation ohngeacht vorzuzukehren, dem Pächter einen Aufseher zu geben, die Boden zuzuschliessen etc. und davon sollen keine Remedia statt haben, weil der Pächter allensfalls seine genugsame Sicherheit an dem Guth und bey denen künftigen Pacht-Geldern hat.

§. 12. Und dieses hat also seine Wichtigkeit, wann der Guths-Herr durch einen Justitiiarium seine mit dem Pächter habende Streit-Sache rechtlich untersuchen läßt.

§. 13. Im Fall aber der Guths-Herr, ohne die Sache einem Justitiiario aufzutragen, de facto zu fahren, den Pächter arretiren, ihm die Boden zuschliessen, oder denselben gar exmittiren wolte, stehet dem Pächter frey sich immediate bey dem Ober-Gericht zu melden, welches sofort Mandatum de non turbando, de restituendo etc. ertheilen, einen kurzen Terminum zum Verhör ansetzen, und solchen wann super exmissione geklagt wird, niemahlen, sonst aber nicht als aus höchstwichtigen Ursachen prorogiren muß.

§. 14. In Termino muß der Citatus paritionem, daß er nemlich dem Mandato Regiminis ein Genügen gethan, dociren, oder Ursach anführen warum er nicht dazu angehalten werden könne.

§. 15. Wann die Sache weitläufig ist, und in vielen Punkten bestehet, soll einem Rath ex officio committiret werden, denselben, oder den folgenden Tag die Nothdurft beyder Theile ad Protocollum zu nehmen, vor allen Dingen die Güte zu versuchen, und wenigstens die Kleinigkeiten so viel möglich zu vergleichen.

In Entstehung der Güte muß das Protocoll vorgelegt, ein rechtliches Urtheil nach denen vorhin §. 5. et seq. vorgeschriebenen Principiis daraus abgefaßt, und gewöhnlicher massen publicirt, auch mit denen Remediis es nach dem §. 10. et 11. gehalten werden.

§. 16. Wann der Rath findet, daß vor Endigung der Sache eine Local-Commission zu veranlassen nöthig sey, oder ein und der andere Theil darauf provociret, so muß die Regierung periculo succumbentis ex officio einen Commissarium benennen, welcher nach der Commissions-Ordnung und nach denen vorhin vorgeschriebenen Principiis in loco verfahren soll.

§. 17. Wann der Pächter darüber klaget, daß er eigenmächtig und ohne richterliche Erkänntniß, oder nach eingewandter Appellation de facto exmittiret worden, so muß der Pächter sofort durch eine Commission cum omni causa restituiret werden, wann schon in dem Contract versehen wäre, daß der Guths-Herr den Pächter, wann er die Pension nicht richtig bezahlt u. privata autoritate exmittiren könne: Es soll auch ehe die Restitutio geschehen, der Guths-Herr weder gehöret, noch ihm einiges Remedium verstattet werden.

§. 18. Weil aber bey dergleichen Processen die Sache dadurch weitläufig gemacht zu werden pfeget, weil in denen Rechten nirgends klar und deutlich versehen ist, wer die Unglücks-Fälle, welche sich entweder bey dem verpachteten Guth selbst, oder bey denen Früchten, oder bey dem Vieh eräugnen u. tragen solle; Und wie der Mißwachs, welcher eine Remission der Pension mit sich führet, beschaffen seyn müsse; So wollen Wir es folgendergestalt gehalten wissen:

§. 19. Wann erstlich das verpachtete Guth durch einen Zufall in den Stand gesetzt wird, daß der Pächter es nicht völlig, oder nicht zum Theil nutzen kan, als z. E. wann das Gehöfte verbrennet, und der Pächter sein Vieh nicht lassen kan, item wenn ein Stück Landes durch einen Erdfall versincket, oder wann durch den übeln Ausgang eines Processus der Guths-Herr einen Theil des verpachteten Landes verliehret, oder wann der Pächter durch Krieges-Unruhe und feindliche Gewalt die Güther zu gebrauchten verhindert wird u. so kan der Pächter nach Proportion des dadurch verursachten Schadens, und entzogenen Nutzung um Remission der Pension anhalten.

Es muß aber der Pächter a.) erweisen, daß er Schaden gelitten, b.) daß der Schade zu der Zeit, und in denen Jahren von welchen die Pension rückständig, sich zugezogen habe, daher z. E. der Pächter sich unter dem Prætext, daß in diesem Jahr Krieg gewesen, sich auch von denen Pensionen, so in denen vorigen Jahren im Rest geblieben, nicht befreyen, sondern die Remissio Pensionis nur auf das Jahr, worinn er den Schaden gelitten, gefordert werden kan; c.) daß der Schaden important, und nicht erträglich sey, wovon in dem folgenden §. gehandelt werden soll.

§. 20. Es leidet also diese Regul einen Abfall: 1.) Wann der Pächter den Nutzen des Guths ob schon mit einiger Incommodität genossen kan. z. E. Wann das Gehöfte im Sommer abbrennet, und das Vieh, bis die Stallung wieder gebauet wird, des Nachts auf dem Felde bleiben kan u.

2.) Wann der Pächter selber die Ursach, oder Schuld ist, daß er das Guth nicht nutzen kan, z. E. wann derjenige, der mit ihm in Feindschaft lebt, oder seine Domestiquen Feuer anlegen.

3.) Wann dergleichen Unglücks-Fälle gewöhnlich, oder

4.) Der Pächter solche, da er das Guth gepachtet, gewußt, und die Gefahr gegenwärtig gewesen.

5.) Wann der Schaden gering und leiblich, oder

6.) Der Pächter alle Unglücks-Fälle übernommen. Welche Exceptiones in dem folgenden §. weiter erläutert werden sollen.

§. 21. Wann zweytens der Pächter durch Frost, Hitze, Heuschrecken, Mausefraß, Hagel zc. einen Mißwachs an denen Früchten leidet, so kan er den Schaden nach Proportion seines Verlustes von der Pension abziehen.

Es wird aber erfordert 1.) daß dergleichen Mißwachs an dem Ort etwas ungewöhnliches sey, dann wann sich dergleichen Casus öfters zu eräugnen pflegen, z. E. wenn in denen bey der See gelegenen Aeckern, durch die aufsteigende Nebel, die Blüthe des Kornes versenget wird, so kan der Pächter keine Ersetzung pretendiren, noch an der Pension etwas abkürzen.

Es wird 2.) erfordert, daß diese Zufälle von aussen her, nicht aber aus der Natur des Aekers kommen, als wann der Grund steinig, kalt, sandig, oder trüchtig von Unkraut ist zc. weil der Pächter sich imputiren muß, daß er dergleichen Land gepachtet, daher ist er schuldig, die ganze Pension zu bezahlen, wann er schon gar nichts geerntet hat.

Es wird 3.) erfordert, daß die Früchte, wobey der Unglücks-Fall sich zugetragen, noch nicht abgemehet, abgebrochen und percipiret seyn.

Dann wann sie abgemehet, oder abgebrochen gewesen, so seyn sie des Pächters eigen, und fället der Schaden ihm als Domino zur Last; welches auch also zu halten, wenn sie auf dem Felde liegen, und noch nicht in die Scheune gebracht oder ausgebrochen, oder noch nicht in Verwahrung genommen worden.

Es wird 4.) erfordert, daß der Mißwachs ohne des Pächters Schuld sich zugetragen, und derselbe solchen nicht habe hindern können.

Wann also der Pächter nicht zu rechter Zeit die Saat bestellet, nicht genug gemisset, schlechte Saat gebraucht zc. kan er keine Remission verlangen.

Es wird 5.) erfordert, daß der Mißwachs groß und important sey: Dann wann es eine Kleinigkeit betrifft, darf der Locator keinen Schaden ersetzen.

§. 22. Weil aber in denen Rechten nicht determiniret ist, was ein importanter und unerträglicher Schaden ist, sondern solches dem arbitrio judicis überlassen worden, so wollen Wir um alle Gelegenheit zum Proceß zu coupiren hierdurch fest setzen, daß wann die gehabte Abnutzung (nach Abzug der Saat und Bestellungs-Kosten) die Helffte der Pension nicht erreichet, der Schaden vor groß, und nicht erträglich zu halten sey.

Es muß aber nicht allein die Abnutzung der Früchte, sondern alle Einnahme der Güther, so vom Vieh, Holzungen, Fischereyen zc. gehoben werden, mit in computum kommen, und die Abnutzung darnach reguliret werden.

Wie dann auch im Gegentheil wann der Gutts-Herr sich einige Douceurs in dem Contract reserviret, solche zu Gelde geschlagen, und der Pension zugerechnet werden müssen.

§. 23. Es muß aber der Werth derer Abnutzungen nicht nach dem Anschlag, sondern dergestalt gerechnet werden, was das Getreyde auf Weyhnachten, oder Ostern nach dem Durchschnitt in dem Jahr gegolten hat:

§. 24. Wann also die Abnutzung nicht bis an die Helffte der Pension anlauft, so ist der Pächter befugt, alles was ihm an der Helffte fehlet von der Pension abzuziehen: Wann also z. E. das Guth vor 1000 Rthlr. verpachtet ist, und der Pächter von dem Guth, alle Einnahme mitgerechnet, nur 100 Rthlr. eingenommen, so kan er nicht mehr als 400 Rthlr. (Welches die Helffte von der Pension ausmacht) von der Pension abziehen.

§. 25. Bey Aestimation des Schadens kan die Einsaat nicht in Consideration kommen, daher wann solche verdorben, und nicht gewonnen wird, kan der Pächter keine Remission fordern, weil er Herr des Saamens ist, folglich er die Unglücks-Fälle davon tragen muß.

§. 26. Wie dann auch die Kosten welche zu Bestellung des Uckerbaues und der Haushaltung, z. E. an Gesinde Lohn verwandt worden, nicht angerechnet, noch dieserwegen Remission gefordert werden kan.

§. 27. Es wird auch 6.) erfordert, daß der Mißwachs nicht durch den Vortheil der übrigen Ländereyen, oder durch den Ueberfluß der vorigen oder der folgenden Jahre ersetzt werde, weil es die grössste Unbilligkeit seyn würde, wann der Pächter den U. berfluß desselben, oder der übrigen Jahre allein geniessen, und dem Gutts-Herrn nichts davon zufließen lassen; Hingegen wenn in einem oder andern Jahre ein Mißwachs sich hervor thut, solchen allein dem Gutts-Herrn aufbürden, und den Schaden von der Pension abziehen wolte.

§. 28. Wann also a) ein Strich des verpachteten Roggen-Landes durch Hagel-Schaden, Heuschrecken zc. verdorben wird, hingegen der Weizen, die Gerste zc. einen grossen Ueberfluß tragen, so kan keine Remission verlangt werden.

Wann b) in dem vorigen Jahr die Erndte so reich gewesen, daß der durch den diesjährigen Mißwachs erlittene Schaden, durch des vorigen Jahrs Ueberfluß ersetzt wird, so kan der Pächter gleichfalls nichts von der Pension abziehen.

Wann auch c) in denen folgenden Jahren die Erndte so reichlich erfolget, daß der erlittene Mißwachs und Schaden derer ersten Pacht-Jahre entweder ganz, oder zur Helffte durch diesen Ueberfluß ersetzt wird, so muß der Pächter dasjenige, was er vor den Mißwachs vorhin abgezogen, oder erhalten, wieder herausgeben, und dem Gutts-Herrn erstatten.

Es ergibt sich aber (d) von selbst, daß solches blos vom dem Ueberfluß derer gegenwärtigen Pacht-Jahre in welchen sich der Verwalter tempore des erlittenen Schadens befindet zu verstehen sey: Wann also ein Pächter nachdem er auf 4 Jahr gepachtet, nach deren Ablauf den Contract auf andere 4 Jahre prorogiret oder erneuert, so kan der bey dem ersten Contract genossene Ueberfluß, mit dem in dem andern Contract erlittenen Schaden nicht compensiret werden.

§. 29. Ein Pächter kan niemahls eine Remission fordern, wann er alle Unglücks-Fälle übernommen hat. Weil, wann solches geschehen, auch insolitissimi darun-

ter verstanden werden müssen: Nachdemahln gemeiniglich wegen dieser Clausul die Pacht geringer gesetzt wird.

Es muß aber deutlich in dem Contract exprimiret werden, daß er alle Unglücksfälle über sich nehme, oder daß er aller *Remission* wegen Unglücksfälle sich begeben.

Wann aber nur ein oder ander Casus ohne Beyfügung einer solchen General-*Renunciation* exprimiret worden, kan der Pächter wegen anderer Unglücksfälle *Remission* fordern.

§. 30. Damit aber der Guths-Herr und Locator wissen könne, wie hoch auf der einen Seite der Mißwachs und der Schaden sich belaufe, und ob auf der andern Seite derselbe durch den Ueberfluß der andern Aecker oder der vorhergehenden und folgenden Jahre ersetzt werde, so muß der Pächter

a) Wann er eine Erlassung an der Pension prätextiret, vor der Erndte dem Locatori oder dessen Inspectori etc. den Mißwachs, oder erlittenen Schaden notificiren, und um eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung bitten, oder auch in foro ordinario um dergleichen Untersuchung, mit Citirung des Locatoris (wann er gegenwärtig), oder dessen Inspectoris etc. Ansuchung thun, welche das Quantum des Mißwachses, oder des erlittenen Schaden, es erscheine der Locator oder nicht, determiniren müssen.

b) Der Pächter muß dem Locatori von denen vorigen Jahren, und von diesem Jahr eine richtige Oeconomie-Rechnung produciren, um daraus ersehen zu können, ob dieser Mißwachs nicht durch den Reichthum derer vorigen Jahre, oder durch den Ueberfluß der übrigen disjährigen Revenuen ersetzt werde.

Wann c) weder in diesem, noch in denen vorigen Jahren, sich ein Ueberfluß findet, folglich der Mißwachs und andere erlittene Schaden klar am Tage liegt, so kan der Locator sich nicht entbrechen, den Schaden mit zu tragen, und sich solchen nach Anleitung des §. 22. et seq. von der Pension abziehen zu lassen.

Wann aber d) in denen folgenden Jahren dieser Schaden durch eine reiche Einnahme ersetzt wird, und solches aus denen Oeconomie-Rechnungen (die der Pächter herausgeben muß) bescheiniget werden kan; so ist der Pächter schuldig, dem Locatori dasjenige was er wegen des Mißwachses vorigen Jahres von der Pacht abgezogen, wieder zu erstatten.

§. 31. Es verstehet sich also von selbst, daß der Pächter von allen Jahren eine accurate Oeconomie-Rechnung halten, und darin notiren müsse, was das ganze Guth getragen (*Vid. supr. §. 22.*), und insonderheit wie viel Stiege er jedes Jahr von jeder Art Getreyde eingefahren, und was eine Stiege gelohnt habe.

Hiernechst muß er mittelst Eydes bestärcken, daß er diese Rechnung hauswirthlich geführet, was geerndtet, und sonst an andern Gefällen eingenommen worden, richtig eingetragen habe, und daß er nicht mehr als was darin notiret ist, eingeerndtet, genutzt, und eingenommen habe.

Wann der Pächter dergleichen Oeconomie-Rechnung nicht gehalten, oder dieselbe vorgeschriebenermassen nicht beschweren kan; So kan sich derselbe nicht entbrechen die ganze Pension zu bezahlen: Es stehet ihm jedoch frey auf ander Art zu erweisen, daß er die Helfte der Pension nicht gewonnen habe, wodurch aber die Bezahlung der völligen Pension nicht aufgehalten werden kan, weil er sich imputiren muß, daß er, wie er doch schuldig, keine richtige Oeconomie-Rechnung gehalten hat.